

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 18

Berlin, den 30. Juli 2009

03227

## Inhalt

8.7.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-3a im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen . . . . .	326
14.7.2009	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (Berufsfachschulverordnung – APO-BFS) . . . . . 2230-1-45; 2230-1-13; 2230-1-15; 2230-1-6; 2230-1-40; 2230-1-20; 2230-1-30; 2230-1-36; 2230-1-3	327
14.7.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-58bba im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal . . . . .	388
16.7.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Präsidentin/den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg . . . . . 302-3	389
21.7.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-12 im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit . . . . .	390
25.6.2009	Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-117a im Bezirk Neukölln, Ortsteil Gropiusstadt, vom 16. Dezember 2008 . . . . .	391

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-3a**  
**im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen**

Vom 8. Juli 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-3a vom 3. September 2008 für die Grundstücke zwischen Landsberger Allee, Arendsweg, Schleizer Straße und westlicher Grundstücksgrenze der Grundstücke Ferdinand-Schultze-Straße 1/45 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 2009

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h

Bezirksbürgermeisterin

G e i s e l

Bezirksstadtrat  
für Stadtentwicklung, Bauen,  
Umwelt und Verkehr

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung****für die Berufsfachschulen des Landes Berlin  
(Berufsfachschulverordnung – APO-BFS)**

Vom 14. Juli 2009

Auf Grund des § 30 Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 5, § 18 Absatz 3, § 39, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 8, § 59 Absatz 8 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 33 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

**Inhaltsübersicht****Teil I****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich, Fachrichtungen, Schwerpunkte
- § 2 Bildungsziele, Qualifikationen und Abschlüsse
- § 3 Bildungsgänge
- § 4 Unterricht und fachpraktische Ausbildung

**Teil II****Ausbildungsbestimmungen  
für Bildungsgänge mit schulischer Abschlussprüfung****Kapitel 1****Aufnahme**

- § 5 Aufnahmevoraussetzungen, Eignungstest
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Aufnahme bei Übernachtfrage
- § 8 Härtefälle
- § 9 Auswahl nach Eignung

**Kapitel 2****Probezeit und Versetzung**

- § 10 Bestehen der Probezeit
- § 11 Weitere Probezeitbestimmungen
- § 12 Versetzung
- § 13 Weitere Versetzungsbestimmungen

**Kapitel 3****Fachpraktische Ausbildung**

- § 14 Allgemeine Praktikumsbestimmungen
- § 15 Vermittlung von Praktikumsplätzen
- § 16 Praktikantenverhältnis
- § 17 Durchführung der fachpraktischen Ausbildung
- § 18 Beurteilung

**Kapitel 4****Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

- § 19 Lernerfolgskontrollen
- § 20 Klassenarbeiten
- § 21 Projektarbeiten, Hausaufgaben
- § 22 Leistungsbewertung
- § 23 Korrektur, Bewertung und Rückgabe schriftlicher Arbeiten

- § 24 Halbjahresnoten, Abschlussnoten, Zeugnisse

**Kapitel 5****Fachrichtungswechsel, Unterbrechung, Abgang**

- § 25 Wechsel, Unterbrechung, Wiederaufnahme
- § 26 Verlassen des Bildungsganges

**Teil III****Prüfungsbestimmungen  
für die schulische Abschlussprüfung****Kapitel 1****Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 27 Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt
- § 28 Prüfungsnoten
- § 29 Prüfungsfächer
- § 30 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 31 Niederschriften über die Prüfungen
- § 32 Nachteilsausgleich

**Kapitel 2****Prüfungsorgane**

- § 33 Prüfungsausschuss
- § 34 Fachausschüsse
- § 35 Teilnahmepflicht, Ausschluss, Beschlussfassung

**Kapitel 3****Zulassung, Vornoten**

- § 36 Zulassung zur Prüfung
- § 37 Festlegung der Vornoten

**Kapitel 4****Schriftliche Prüfung, praktische Prüfung**

- § 38 Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung
- § 39 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 40 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 41 Praktische Prüfung

**Kapitel 5****Mündliche Prüfung**

- § 42 Vorkonferenz
- § 43 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 44 Beurteilung der mündlichen Leistungen

**Kapitel 6**  
**Abschluss der Prüfung,**  
**Berufsabschluss, Schulabschlüsse**

- § 45 Endnoten
- § 46 Prüfungsergebnis
- § 47 Berufsabschluss
- § 48 Erweiterter Hauptschulabschluss
- § 49 Mittlerer Schulabschluss
- § 50 Fachhochschulreife

**Kapitel 7**  
**Unregelmäßigkeiten, Prüfungswiederholung,**  
**Prüfungsunterlagen**

- § 51 Nichtteilnahme, Prüfungsunfähigkeit, Leistungsverweigerung
- § 52 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 53 Wiederholung bei Nichtbestehen
- § 54 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

**Teil IV**  
**Bildungsgänge mit Kammerprüfung**

- § 55 Ausbildung, Berufsabschlussprüfung
- § 56 Abschluss der Berufsfachschule, Abschlusszeugnis
- § 57 Wiederholung
- § 58 Erweiterter Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss
- § 59 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
- § 60 Berufsfachschule für Bauhandwerker
- § 61 Berufsfachschulen in Teilzeitform

**Teil V**  
**Fremdenprüfung**

- § 62 Bildungsgänge, Zulassungsvoraussetzungen
- § 63 Antragstellung und Zulassung
- § 64 Prüfungsbestimmungen

**Teil VI**  
**Schlussbestimmungen**

- § 65 Aufgabenübertragung
  - § 66 Änderung anderer Rechtsvorschriften
  - § 67 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1** Berufsfachschulen mit schulischer Abschlussprüfung  
**Anlage 2** Berufsfachschulen mit Kammerprüfung  
**Anlage 3** Bewertungsschlüssel  
**Anlage 4** Prüfungsnoten (Endnoten)  
**Anlage 5** Fremdsprachennachweise zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses  
**Anlage 6** Fremdenprüfungen

**Teil I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich, Fachrichtungen, Schwerpunkte

(1) Diese Verordnung gilt für Berufsfachschulen des Landes Berlin, die

1. einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln (Berufsfachschulen mit schulischer Abschlussprüfung) oder
2. auf die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917), in der jeweils geltenden Fassung, vorbereiten (Berufsfachschulen mit Kammerprüfung).

(2) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule werden in Fachrichtungen gegliedert. Innerhalb der Fachrichtungen können Schwerpunkte gebildet werden. Über die Einrichtung von Berufsfachschulen und über die Bildung von Fachrichtungen und Schwerpunkten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

§ 2

Bildungsziele, Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule führen zu einem Berufsabschluss und erweitern die Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler (§ 30 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes).

(2) Schülerinnen und Schüler ohne erweiterten Hauptschulabschluss oder mittleren Schulabschluss können im Bildungsgang eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung (§ 48 und § 58 Absatz 1) oder den mittleren Schulabschluss (§ 49 und § 58 Absatz 2) erwerben.

(3) In Bildungsgängen, die den mittleren Schulabschluss voraussetzen und mindestens drei Jahre dauern, kann neben dem Berufsabschluss die Fachhochschulreife erworben werden (§ 50 und § 59), wenn der Bildungsgang in seinen Inhalten und Leistungsanforderungen den Anforderungen der Fachoberschule entspricht (doppelt qualifizierender Bildungsgang im Sinne von § 33 des Schulgesetzes).

(4) Die Berufsfachschulen entwickeln ihre Unterrichtskonzepte sowie ihre Konzepte für eine nachhaltige Qualitätssicherung in einem ständigen Prozess enger Kooperation mit der Wirtschaft und den Hochschulen.

§ 3

Bildungsgänge

(1) Die Bildungsgänge mit schulischer Abschlussprüfung (§ 1 Absatz 1 Nummer 1), ihre Zugangsvoraussetzungen und Abschlüsse sowie die jeweilige Ausbildungsdauer und die Stundentafeln ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Bildungsgänge der Berufsfachschulen mit Kammerprüfung (§ 1 Absatz 1 Nummer 2), ihre Zugangsvoraussetzungen und Abschlüsse sowie die jeweilige Ausbildungsdauer und die Stundentafeln ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 4

Unterricht und fachpraktische Ausbildung

(1) Dem Unterricht liegen die Rahmenlehrpläne der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugrunde. Wenn die Ausbildung es erfordert, kann der Unterricht durch fachpraktische Ausbildungsabschnitte (Praktika) in geeigneten Praxisstellen ergänzt werden.

(2) Die Stundentafeln der Anlage 1 und 2 weisen Zeitrichtwerte für die Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte) des berufsübergreifenden und berufsbezogenen Unterrichts aus. Die Stundenverteilung nach Maßgabe der Stundentafeln wird von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgesetzt.

(3) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Eine Teilung in Gruppen ist nach Maßgabe der Stundentafeln möglich.

(4) Pflichtfremdsprache ist in der Regel Englisch. Sofern es schulorganisatorisch möglich ist, kann für Schülerinnen und Schüler ohne Englischkenntnisse Unterricht in einer anderen Fremdsprache zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der betroffenen Schule.

(5) Neben dem für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Pflichtunterricht können zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung des Unterrichtsangebotes Wahlpflichtunterricht sowie Wahlunterricht (fakultativer Unterricht) angeboten werden (§ 14 Absatz 2 des Schulgesetzes).

## Teil II Ausbildungsbestimmungen für Bildungsgänge mit schulischer Abschlussprüfung

### Kapitel 1 Aufnahme

#### § 5

##### Aufnahmevoraussetzungen, Eignungstest

(1) In eine Berufsfachschule im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird nur aufgenommen, wer die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen der Anlage 1 erfüllt.

(2) Soweit ein Bildungsgang besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne von § 30 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes voraussetzt, kann die Berufsfachschule eine Eignungsfeststellung in Form eines Eignungstests durchführen. Mit der Durchführung des Eignungstests beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter sachkundige Lehrkräfte der jeweiligen Fachrichtung, denen auch die Aufgabenstellung und die Beurteilung obliegen. Für die Beurteilung der Leistungen sind die in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes vorgeschriebenen Noten zu verwenden. Der Eignungstest ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt hat.

(3) Der Eignungstest gilt nur für den jeweiligen Aufnahmetermin. Wer den Eignungstest nicht bestanden hat oder aus Kapazitätsgründen trotz bestandenen Eignungstest nicht aufgenommen werden kann, kann den Test frühestens zum nächsten Aufnahmetermin erneut ablegen.

#### § 6

##### Aufnahmeverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber in die Berufsfachschule auf. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache werden aufgenommen, wenn sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können; zur Feststellung der Sprachkenntnisse kann ein schriftlicher oder mündlicher Sprachtest durchgeführt werden.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. Die Bewerbungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien bei der aufnehmenden Schule eingegangen sein. Soweit Ausbildungsplätze frei sind, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(4) Die Aufnahme in die Berufsfachschule ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die geforderte Schulbildung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Ergebnis schon einmal eine Berufsfachschule besucht wurde sowie

4. bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Wurde das Zeugnis über die geforderte Schulbildung noch nicht erteilt, ist das letzte Halbjahreszeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Soweit erforderlich, kann die Schule die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen.

(5) Die Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang ist in der Regel nicht zulässig. Wer ein Abschlusszeugnis nach § 23 Absatz 3 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung, erworben hat, kann auf Antrag in die zweite Jahrgangsstufe eines einschlägigen mehrjährigen Bildungsganges derselben Fachrichtung aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Bildungsgang trotz verkürzter Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über Anträge nach Satz 2 entscheidet die aufnehmende Berufsfachschule im Einzelfall.

#### § 7

##### Aufnahme bei Übernachtfrage

(1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt die vorhandene Aufnahmekapazität, so sind die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren (§§ 8 und 9) zu ermitteln.

(2) In die Auswahl einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sich termingerecht angemeldet haben.

(3) Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband (Höchstfrequenz) und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung gebildet werden können.

(4) Die Auswahlentscheidung bei Übernachtfrage trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Bildungsgang angeboten wird. Werden gleiche Bildungsgänge an mehreren Schulen angeboten, erfolgt die Auswahl durch einen Vergabeausschuss. Der Vergabeausschuss besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen, an denen der Bildungsgang angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, wer den Vorsitz führt; im Übrigen gelten für den Vergabeausschuss die §§ 89 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Unmittelbar nach Abschluss des Auswahlverfahrens ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahmeentscheidung schriftlich mitzuteilen.

#### § 8

##### Härtefälle

(1) Im Auswahlverfahren werden zunächst bis zu zehn Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die eine Wartezeit eine besondere Härte darstellen würde (Härtefälle).

(2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gebieten oder wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in den Bildungsgang erheblich verzögert haben.

(3) Als Umstände, die eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 2 begründen, gelten

1. der Nachweis der Anerkennung als Schwerbehinderter (§ 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ge-

- setzes vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2959, in der jeweils geltenden Fassung),
2. der Nachweis der Anerkennung als Behinderter im Sinne von § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
  3. der Nachweis einer Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
  4. der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Sinne von § 14 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit der betreuten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber mehr als eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, so kann daraus kein Anspruch auf eine bevorzugte Rangfolge abgeleitet werden.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen können, die Quote des Absatzes 1, so werden die berücksichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen des § 9 ermittelt.

#### § 9

##### Auswahl nach Eignung

(1) Plätze, die nicht nach § 8 verteilt wurden, werden nach Eignung vergeben.

(2) In Bildungsgängen, in denen ein Eignungstest (§ 5 Absatz 2 und 3) durchgeführt wird, richtet sich die Rangfolge der Aufnahme nach dem Notendurchschnitt des Eignungstests.

(3) In Bildungsgängen, die keinen Eignungstest voraussetzen, bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird. Die Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aller Zeugnisnoten, mit Ausnahme der Fächer Sport/Gesundheitsförderung und gegebenenfalls Religion.

(4) Sind nach Anwendung der Absätze 2 und 3 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, so richtet sich die Rangfolge nach § 57 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes. Danach entscheidet das Los.

(5) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer Rangfolge in eine Nachrückerliste eingetragen. Plätze, die zum Schuljahresbeginn nicht in Anspruch genommen werden, sind nach der Rangfolge der Nachrückerliste zu vergeben.

## Kapitel 2

### Probezeit und Versetzung

#### § 10

##### Bestehen der Probezeit

(1) Die Probezeit (§ 30 Absatz 3 des Schulgesetzes) hat bestanden, wer am Ende des Probehalbjahres

1. an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat und
2. in allen Fächern, Lernfeldern und Projekten mindestens die Note „ausreichend“ und in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt die Note „mangelhaft“ erreicht hat.

Eine weitere mangelhafte Leistung kann nach Maßgabe des Absatzes 2 ausgeglichen werden.

(2) Die Note „mangelhaft“ in höchstens einem weiteren Fach, Lernfeld oder Projekt kann ausgeglichen werden durch

1. die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Fach, Lernfeld oder Projekt oder
2. die Note „befriedigend“ in zwei anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten.

(3) Hat während des Probehalbjahres ein Praktikum stattgefunden, so ist die Probezeit nur bestanden, wenn auch das Praktikum erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im Wahlunterricht (§ 4 Absatz 5) bleiben bei der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit außer Betracht.

#### § 11

##### Weitere Probezeitbestimmungen

(1) Bei der Aufnahme in die Berufsfachschule sind die Schülerinnen und Schüler und, sofern sie noch nicht volljährig sind, ihre Erziehungsberechtigten von der Schule schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Probehalbjahres. Über den Beschluss der Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) Die Klassenkonferenz kann für einzelne Schülerinnen und Schüler Ausnahmen von den Anforderungen nach § 10 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn

1. Minderleistungen auf besondere, von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel längere Krankheit) zurückzuführen sind und
2. erwartet werden kann, dass die Betroffenen auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung den Bildungsgang erfolgreich abschließen können.

Die Gründe der Einzelfallentscheidung sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

(4) Wer die Probezeit nicht bestanden hat oder den Bildungsgang abbricht, um das Nichtbestehen der Probezeit zu umgehen, muss die Berufsfachschule verlassen. Die Betroffenen können auch nicht in eine andere Fachrichtung oder einen anderen Schwerpunkt der Berufsfachschule übergehen. Eine spätere erneute Aufnahme in eine Berufsfachschule derselben Fachrichtung ist nicht möglich.

(5) Die Betroffenen und, sofern sie noch nicht volljährig sind, ihre Erziehungsberechtigten sind unverzüglich von der Entscheidung der Klassenkonferenz über das Nichtbestehen der Probezeit zu unterrichten. In das Abgangszeugnis ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Probezeit aufzunehmen.

#### § 12

##### Versetzung

(1) In den mehrjährigen Bildungsgängen wird am Ende einer Jahrgangsstufe über die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe entschieden.

(2) Versetzt wird, wer am Ende des Schuljahres

1. an mindestens 70 Prozent des in der Jahrgangsstufe erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat und
2. in allen Fächern, Lernfeldern und Projekten mindestens die Note „ausreichend“ und in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt die Note „mangelhaft“ erreicht hat.

Eine weitere mangelhafte Leistung kann nach Maßgabe des Absatzes 3 ausgeglichen werden.

(3) Die Note „mangelhaft“ in höchstens einem weiteren Fach, Lernfeld oder Projekt kann ausgeglichen werden durch

1. die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Fach, Lernfeld oder Projekt oder
2. die Note „befriedigend“ in zwei anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten.

(4) In den Bildungsgängen mit Praktikum ist eine Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nur zulässig, wenn auch das Praktikum erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im Wahlunterricht (§ 4 Absatz 5) bleiben bei der Versetzungsentscheidung außer Betracht.

### § 13

#### Weitere Versetzungsbestimmungen

(1) Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Die Entscheidung wird auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. Die Versetzung wird im Zeugnis durch den Vermerk: „Versetzt in die .... Jahrgangsstufe“ ausgewiesen. Im Falle der Nichtversetzung sind die Gründe im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

(2) Die Klassenkonferenz kann für einzelne Schülerinnen und Schüler Ausnahmen von den Versetzungsanforderungen nach § 12 Absatz 2 und 3 zulassen, wenn

1. Minderleistungen auf besondere, von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel längere Krankheit) zurückzuführen sind und
2. erwartet werden kann, dass die Betroffenen auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung erfolgreich in der nächsthöheren Jahrgangsstufe mitarbeiten können.

Die Gründe der Einzelfallentscheidung sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

(3) Zeigt sich im Verlauf eines Schuljahres, insbesondere anhand des Halbjahreszeugnisses, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, so sind nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne schriftlich festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(4) Eine Versetzung auf Probe sowie das Überspringen einer Jahrgangsstufe sind nicht zulässig.

(5) Die Rückversetzung in eine bereits erfolgreich absolvierte Jahrgangsstufe ist nicht zulässig. Die Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch auf Antrag an dem Unterricht einer von ihnen bereits erfolgreich absolvierten Jahrgangsstufe teilnehmen, wenn sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit gefehlt haben. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz, bei Minderjährigen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, getroffen; die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. In diesem Fall wird am Ende dieser Jahrgangsstufe keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.

(6) Wer nicht versetzt wird, kann die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen, sofern der Bildungsgang nicht nach § 59 Absatz 3 des Schulgesetzes verlassen werden muss.

## Kapitel 3

### Fachpraktische Ausbildung

#### § 14

##### Allgemeine Praktikumsbestimmungen

(1) Der Unterricht in der Berufsfachschule kann durch fachpraktische Ausbildungsabschnitte (Praktika) ergänzt werden. Die fachpraktische Ausbildung gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern und berufspraktische Fähigkeiten zu erwerben.

(2) Die Berufsfachschule entscheidet in eigener Verantwortung, ob im Rahmen eines Bildungsganges Praktika stattfinden und wie lange sie gegebenenfalls dauern (fakultative Praktika).

(3) Abweichend von Absatz 2 sind für einzelne Fachrichtungen fachpraktische Ausbildungsabschnitte verbindlich vorgeschrieben

(obligatorische Praktika). Die einschlägigen Fachrichtungen und der Umfang der fachpraktischen Ausbildung ergeben sich aus der für den Bildungsgang geltenden Stundentafel.

(4) Die Berufsfachschule legt die Ausgestaltung des Praktikums sowie die Praktikumsstermine fest und regelt in Abstimmung mit den Praxisstellen die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung nach Maßgabe der Praktikumsbestimmungen.

### § 15

#### Vermittlung von Praktikumsplätzen

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen ihre Praxisstelle mit Zustimmung der Berufsfachschule. Wer ein Praktikum abzuleisten hat, muss sich rechtzeitig bei einer geeigneten Praxisstelle um einen Praktikumsplatz bewerben. Die Berufsfachschule informiert die Schülerinnen und Schüler über die Bewerbungstermine und die infrage kommenden Praxisstellen.

(2) Als Praxisstellen kommen anerkannte überbetriebliche Ausbildungsstätten, Betriebe der Berliner Wirtschaft oder andere geeignete Einrichtungen in Betracht, die

1. Aufgaben der dem Bildungsgang entsprechenden Fachrichtung wahrnehmen,
2. bereit und in der Lage sind, das Praktikum nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen, und
3. die Gewähr bieten, dass die jeweiligen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.

Wirtschaftsbetriebe, die Praktikumsplätze anbieten, sollen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausbildungsgerecht und ausbildungsberechtigt sein.

(3) Praktika können mit Zustimmung der Berufsfachschule im Ausnahmefall ganz oder teilweise in anderen Bundesländern, auf Antrag auch in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft absolviert werden, wenn die auswärtige Praxisstelle die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. In diesem Fall muss der Berufsfachschule ein Ausbildungsplan der auswärtigen Praxisstelle vorgelegt werden, aus dem die zeitliche und inhaltliche Gliederung des Praktikums hervorgeht.

### § 16

#### Praktikantenverhältnis

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Bildungsganges. Die Teilnahme am Praktikum gilt als Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Ein Anspruch auf Vergütung der Praktikumsstätigkeiten besteht nicht.

(3) Die Praxisstelle kann im Einzelfall die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigern, wenn durch das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung infrage gestellt oder der Betriebsablauf ernsthaft gefährdet wird. Die Schülerinnen oder Schüler und die Berufsfachschule sind vor einer solchen Entscheidung zu hören.

(4) Wer seinen Praktikumsplatz schuldhaft verliert und innerhalb von zwei Wochen keinen neuen Praktikumsplatz nachweisen kann, muss die Berufsfachschule verlassen und gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

### § 17

#### Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

(1) Praktika können unterrichtsbegleitend oder als Blockpraktikum ohne begleitenden Unterricht durchgeführt werden. Die fachpraktische Ausbildung findet in der Regel außerhalb der Schulferien statt. In Ausnahmefällen kann zur Durchführung des Praktikums

auch die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden. Die tägliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den für die Praxisstelle geltenden Bestimmungen.

(2) Für die Anleitung und laufende Beratung der Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung wird von der Praxisstelle eine geeignete Fachkraft mit Berufserfahrung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter bestimmt. Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter ist für die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), in der jeweils geltenden Fassung, verantwortlich.

(3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder eine andere von der Schule beauftragte Lehrkraft (Praxisberaterin/Praxisberater) hält Kontakt zur Praxisstelle und besucht die Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung (Praxisbesuche).

(4) Die Schülerinnen und Schüler fertigen am Ende des Praktikums einen Erfahrungsbericht über ihre fachpraktische Ausbildung. Die Anforderungen an Inhalt und Form des Erfahrungsberichts legt die Schule im Benehmen mit der Praxisstelle fest.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Im Verhinderungsfalle haben sie der Praxisstelle und der Berufsfachschule unverzüglich die Gründe für das Fernbleiben mitzuteilen. Wer aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Kalendertage fehlt, hat spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweist.

(6) Ein Praktikum kann nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 70 Prozent der vorgesehenen Praktikumszeit ableistet. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz im Benehmen mit der Praxisstelle.

#### § 18

##### Beurteilung

(1) In Bildungsgängen mit fachpraktischer Ausbildung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit (§ 10 Absatz 3), die Versetzung (§ 12 Absatz 4) und die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 36 Absatz 2). Die Praxisstelle leitet der Berufsfachschule rechtzeitig eine schriftliche Beurteilung (Praxisbeurteilung) über die Leistungen und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers in der jeweiligen Praxisphase zu. Die Praxisbeurteilung schließt mit einem Votum über den Erfolg der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung ab.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über den erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Ausbildung auf Grund des Votums der Praxisstelle. Die Entscheidung lautet „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“; es werden keine Noten erteilt.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung wird im Zeugnis vermerkt. Entscheidet die Klassenkonferenz in Ausnahmefällen abweichend vom Votum der Praxisstelle, so sind der Praxisstelle die Entscheidungsgründe mitzuteilen.

(4) Bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe auf Grund mangelnder schulischer Leistungen muss auch ein erfolgreich abgeschlossenes Praktikum wiederholt werden.

#### Kapitel 4

##### Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

#### § 19

##### Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen können mündlich und in Schriftform durchgeführt werden. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind Klassenarbeiten (§ 20) und sonstige schriftliche Leistungsnachweise. Als

Leistungsnachweise kommen darüber hinaus Projektarbeiten und Hausaufgaben (§ 21) sowie andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung (auch praktische Leistungen) in Betracht.

(2) Die Gesamtkonferenz legt Grundsätze für die Lernerfolgskontrollen einschließlich der Klassenarbeiten fest; Grundsätze für die Hausaufgaben beschließt die Schulkonferenz.

(3) Die Klassenkonferenz berät und beschließt im Rahmen der durch die zuständigen Gremien festgelegten Grundsätze über Einzelheiten der Lernerfolgskontrollen in der jeweiligen Klasse. Sie setzt bei Bedarf individuell notwendige unterstützende Maßnahmen zur Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest. Schülerinnen und Schülern mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen kann bei Bedarf eine Zeitverlängerung gewährt werden.

#### § 20

##### Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten überprüfen fachbezogen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsabschnitt. Inhalt und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten sind an den Qualifikationszielen und Standards der zugrunde liegenden Rahmenlehrpläne auszurichten.

(2) Die Anzahl der Klassenarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Unterrichts. Dabei dürfen je Unterrichtsfach oder Lernfeld nicht weniger als eine und nicht mehr als drei Klassenarbeiten in einem Schulhalbjahr geschrieben werden. Im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im fachpraktischen Unterricht werden keine Klassenarbeiten geschrieben.

(3) Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzukündigen. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlechter als ausreichend, kann in begründeten Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 22 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

#### § 21

##### Projektarbeiten, Hausaufgaben

(1) Projektarbeiten sind als Einzel- oder Gruppenarbeit erstellte Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die am Projekt beteiligten Schülerinnen und Schüler sollen die Projektarbeit im Unterricht präsentieren. Die betreuenden Lehrkräfte haben darauf hinzuwirken, dass die Projektarbeit und die Präsentation die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennen lassen. In Fällen fächer- oder lernfeldübergreifender Projekte sind die Leistungen fach- oder lernfeldbezogen zu bewerten.

(2) Schriftliche und mündliche Hausaufgaben unterstützen und vertiefen die schulischen Lernprozesse. Sie können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertung.

#### § 22

##### Leistungsbewertung

(1) Leistungen werden durch Noten gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes bewertet. Für die Notenfindung gilt der Bewertungsschlüssel der Anlage 3.

(2) Die Note wird von der Lehrkraft festgesetzt, die den Unterricht erteilt hat. Wurde der Unterricht von mehr als einer Lehrkraft erteilt, so soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Nicht erbrachte Leistungen werden mit „ungenügend“ bewertet, wenn die Schülerin oder der Schüler die Gründe für das Nichtbringen selbst zu vertreten hat. Von Schülerinnen und Schülern zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, grober Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Unleserliche Teile einer Arbeit werden als nicht erbrachte Teilleistung gewertet. Eine Leistungsverweigerung liegt auch vor, wenn sich die Schülerin oder der Schüler durch unentschuldigtes Fernbleiben der Leistungsüberprüfung entzieht.

(4) Kann die geforderte Leistung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so wird keine Note erteilt. Anstelle einer Note wird ein „o. B.“ (ohne Bewertung) ausgewiesen. § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.

#### § 23

##### Korrektur, Bewertung und Rückgabe schriftlicher Arbeiten

(1) Korrekturen sind nachvollziehbar auszuführen. Vorzüge, Beanstandungen und Fehler sind am Rand der Arbeit zu vermerken. Klassenarbeiten sind außerdem mit einem Notenspiegel zu versehen, aus dem das Leistungsbild der Klasse hervorgeht.

(2) Aus der Korrektur soll erkennbar sein, welcher Wert den vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen und wieweit die Erfüllung der gestellten Aufgabe durch sachliche und logische Fehler beeinträchtigt oder durch gelungene Beiträge gefördert wird. Die Schwere der Beanstandungen und der Fehler müssen deutlich gekennzeichnet werden. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form sind ebenfalls zu kennzeichnen und bei der Bewertung zu berücksichtigen.

(3) Die Arbeiten sind mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind nach Korrektur unverzüglich zurückzugeben, soweit nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen.

#### § 24

##### Halbjahresnoten, Abschlussnoten, Zeugnisse

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Fach, Lernfeld oder Projekt eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Absatz 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbeurteilung ein.

(2) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Berufsfachschule vor Beendigung des Bildungsganges, so werden die Halbjahresnoten der Fächer, Lernfelder oder Projekte zu Abschlussnoten zusammengefasst. Dabei ist neben dem arithmetischen Mittel die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Wurde ein Fach, Lernfeld oder Projekt nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.

(3) Am Ende eines Bildungsganges werden Abschlussnoten in den Fächern, Lernfeldern oder Projekten gebildet, die keine Prüfungsfächer (§ 29) sind. Für die Notenfindung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang innerhalb von sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn abbricht. Die Schule erteilt in diesem Fall anstelle eines Abgangszeugnisses auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und etwaiger Fehlzeiten. Eine Durchschrift der Bescheinigung ist zu den Schülerakten zu nehmen.

(5) Für die Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Vordrucke zu verwenden.

### Kapitel 5

#### Fachrichtungswechsel, Unterbrechung, Abgang

##### § 25

##### Wechsel, Unterbrechung, Wiederaufnahme

(1) Während des Schulbesuchs können die Fachrichtungen und Schwerpunkte der Berufsfachschule in der Regel nicht gewechselt werden. Über Ausnahmen sowie gegebenenfalls über die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten entscheidet die zuständige Berufsfachschule im Einzelfall.

(2) Wer den Bildungsgang nach bestandener Probezeit abgebrochen hat, kann ihn zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen; dies gilt nicht, wenn der Bildungsgang wegen unzureichender Leistungen abgebrochen wurde. Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn eines nachfolgenden entsprechenden Schulhalbjahres. Erfolgt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach dem Abbruch, so muss der Bildungsgang von Anfang an neu durchlaufen werden.

##### § 26

##### Verlassen des Bildungsganges

(1) Wer die Berufsfachschule auf eigenen Wunsch verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang verlassen möchten, teilen dies der Schule unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Von einem Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Absatzes 1 ist auch auszugehen, wenn Schülerinnen und Schüler ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichts- oder Praxistagen dem Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung fernbleiben, ohne die Schule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren. In diesen Fällen hat die Berufsfachschule das Verlassen des Bildungsganges unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Schülerinnen und Schülern und gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Ein Verlassen des Bildungsganges liegt nicht vor, wenn die Schülerinnen oder Schüler nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Besuch des Bildungsganges und an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Berufsfachschule gehindert waren und erklären, dass sie die Ausbildung fortsetzen wollen.

(3) Bei Aufnahme in die Berufsfachschule sind die Schülerinnen und Schüler von der Schule schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

### Teil III

#### Prüfungsbestimmungen für die schulische Abschlussprüfung

### Kapitel 1

#### Allgemeine Prüfungsbestimmungen

##### § 27

##### Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt

(1) Die Abschlussprüfung der Bildungsgänge im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 findet im letzten Schulhalbjahr statt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Soweit in den Studentafeln der Anlage 1 vorgesehen, wird außerdem eine praktische Prüfung durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung findet frühestens sechs Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. An einem Tag darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Prüfungstermine fest und gibt sie den Prüflingen spätestens fünf Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

(3) Die praktische Prüfung findet frühestens acht Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Soweit erforderlich, kann sich eine praktische Prüfung auch über zwei Tage erstrecken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Prüfungstermine fest und gibt sie den Prüflingen spätestens fünf Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung bekannt.

(4) Die mündliche Prüfung findet frühestens zwei Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters fest.

### § 28

#### Prüfungsnoten

(1) Prüfungsnoten sind die Vornoten (§ 37), die Noten der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Prüfung sowie die Endnoten (§ 45); sie werden für jedes Prüfungsfach gesondert ausgewiesen und sind in eine Prüfungsliste einzutragen.

(2) Für die Notenfindung gilt der Bewertungsschlüssel der Anlage 3.

### § 29

#### Prüfungsfächer

(1) Die Schulaufsichtsbehörde legt auf Vorschlag der Berufsfachschule zusammen mit der Stundenverteilung (§ 4 Absatz 2) die Fächer der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung fest. Die Prüfungsfächer werden den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Ausbildung von der Schule bekannt gegeben.

(2) Prüfungsfächer können mit Ausnahme des Faches Sport/Gesundheitsförderung alle Lerneinheiten (Unterrichtsfächer, Lernfelder, Projekte) sein, die in der letzten Jahrgangsstufe unterrichtet wurden. Die schriftlichen Prüfungen werden in Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs durchgeführt. Darüber hinaus ist die schriftliche Prüfung in einem Fach des berufsübergreifenden Lernbereichs zulässig. Insgesamt müssen mindestens drei und dürfen höchstens fünf Fächer schriftlich geprüft werden.

(3) Prüfungsfächer in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 2 Absatz 3) sind

1. die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik (§ 38 Absatz 4),
2. die übrigen von der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und 2 festgelegten fachrichtungsbezogenen Prüfungsfächer.

### § 30

#### Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Als Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein

1. die an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte,
2. die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die der Schule zur Ausbildung zugewiesen sind oder deren Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter an der Schule tätig ist,
3. zwei von der Abteilungsschülervertretung bestimmte Schülerinnen oder Schüler, die nicht zum Kreis der Prüflinge gehören.

In besonders begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiteren Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse anwesend sein.

(2) Die Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht bleiben unberührt.

### § 31

#### Niederschriften über die Prüfungen

Über die Prüfungen und über die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse werden Niederschriften (Protokol-

le) gefertigt. Sie sollen insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Prüflinge, den Verlauf der Prüfung, die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkommnisse sowie bei der mündlichen Prüfung den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten enthalten.

### § 32

#### Nachteilsausgleich

(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Festgesetzt werden können die in § 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 309), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(2) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet.

(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.

(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden.

## Kapitel 2

### Prüfungsorgane

### § 33

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuss angehört.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters bis zu insgesamt vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Berufsverbände zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme bestellen; sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Schriftführung.

### § 34

#### Fachausschüsse

(1) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung wird für jedes Prüfungsfach ein Fachausschuss gebildet. Der Fachausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer und einer weiteren sachkundigen Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer. Fachprüferin oder Fachprüfer ist

in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Mitglieder des Fachausschusses in der Regel aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie oder er ist berechtigt, den Vorsitz des Fachausschusses selbst zu übernehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 33 Absatz 2 können an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 35

#### Teilnahmepflicht, Ausschluss, Beschlussfassung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

(3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses seine Aufgaben wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht wahrnehmen, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertretung. Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters nimmt im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter wahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 Absatz 1) anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## Kapitel 3

### Zulassung, Vornoten

#### § 36

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Wer sich im letzten Schulhalbjahr (Prüfungshalbjahr) befindet, ist zur Prüfung zugelassen und zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet; Absatz 2 bleibt unberührt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit im letzten Schulhalbjahr, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in der letzten Jahrgangsstufe ein Praktikum durchlaufen und nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind nicht zur Prüfung zugelassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt den Betroffenen und gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten die Nichtzulassung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Bei einer Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 37

#### Festlegung der Vornoten

(1) Die Vornoten werden aus allen Halbjahresnoten eines Prüfungsfaches ermittelt. Bei der Notenfindung ist neben dem arithmetischen Mittel auch die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen. Im Falle der Wiederholung sind nur die Halbjahresnoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen.

(2) Die Vornoten werden von der in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtenden Lehrkraft in der Regel vier Unterrichtstage vor der Vorkonferenz festgelegt. Spätestens am nächsten Unterrichtstag sind sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben. Ist der Prüfling zuletzt von mehreren Lehrkräften gemeinsam

unterrichtet worden, setzen diese Lehrkräfte die Vornote fest. Können sich die Lehrkräfte nicht auf eine Vornote einigen, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Lehrkräfte über die Vornote.

(3) Die Vornoten sind den Prüflingen am zweiten Unterrichtstag nach ihrer Festlegung bekannt zu geben.

## Kapitel 4

### Schriftliche Prüfung, praktische Prüfung

#### § 38

#### Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die jeweilige Prüfungsdauer werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und jede Klasse zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl und Genehmigung ein; Absatz 4 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde wählt jeweils einen Vorschlag aus.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Lehrkraft zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.

(3) Die Aufgabenvorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erstellen, die die Prüflinge in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben; sie sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit einem Vermerk über deren Kenntnisnahme zu versehen. Bei allen Prüfungsaufgaben sind erläuternde Bemerkungen, die den Prüflingen zusammen mit der Aufgabe mitgeteilt werden sollen, im Wortlaut hinzuzufügen sowie die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.

(4) In doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 2 Absatz 3) gelten für die Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule; die Absätze 1 bis 3 finden insoweit keine Anwendung.

(5) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jede vorzeitige Andeutung der Themen oder Aufgaben ist untersagt und führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

#### § 39

#### Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Es dürfen nur von der Schule geliefertes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann diese eine sachkundige Lehrkraft geben; sie sind in der Niederschrift zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig.

(2) Die Prüflinge sind rechtzeitig auf die Bestimmungen über die Durchführung der schriftlichen Prüfung sowie über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme, Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten (§§ 51 und 52) hinzuweisen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

#### § 40

#### Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, durchgesehen und beurteilt. Im Verhinderungsfall

wird diese Aufgabe von einer anderen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters zu bestimmenden Lehrkraft wahrgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit der Beurteilung der Arbeit, wenn sie oder er dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für erforderlich hält oder wenn die Beurteilung eine nicht mindestens ausreichende Note ergeben hat. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so entscheidet der Fachausschuss nach Anhörung der beiden Lehrkräfte über die endgültige Note.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens zwei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.

#### § 41

##### Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft abgenommen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Fachprüferin oder Fachprüfer bestellt wird. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat.

(2) Die Prüfungsaufgaben und die Dauer der praktischen Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde die Aufgabenvorschläge für die praktische Prüfung spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn zur Genehmigung ein; § 38 Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Für jedes Prüfungsfach und jede Klasse ist mindestens ein Aufgabenvorschlag einzureichen. Werden innerhalb einer Klasse verschiedene Aufgaben gestellt, so sind sie unter den Prüflingen zu verlosen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, an der praktischen Prüfung teilzunehmen, Fragen zu stellen und darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist. Die oder der Vorsitzende kann die Befugnisse nach Satz 1 auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(4) Für die Leistungsbewertung schlägt die Fachprüferin oder der Fachprüfer dem Prüfungsausschuss eine Note vor; der Prüfungsausschuss setzt die Note fest.

### Kapitel 5

#### Mündliche Prüfung

#### § 42

##### Vorkonferenz

(1) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung findet unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Sitzung des Prüfungsausschusses (Vorkonferenz) statt.

(2) Die Vorkonferenz entscheidet über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung (Absatz 3). Ferner wird darüber entschieden, ob und gegebenenfalls in welchen Prüfungsfächern ein Prüfling, der nicht von der Prüfung ausgeschlossen ist, mündlich geprüft werden soll (Absatz 4 und 5).

(3) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann. Ausgeschlossen wird auch, wer, um die Abschlussprüfung bestehen zu können, in mehr als drei Fächern an einer mündlichen Prüfung teilnehmen müsste. Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Vorkonferenz stellt in diesem Fall das Nichtbestehen der Prüfung fest und legt die Endnoten in allen Fächern fest.

(4) Eine mündliche Prüfung soll nur in den Fächern stattfinden, in denen zur abschließenden Beurteilung eine Prüfung erforderlich ist.

Konnte in einem Schulhalbjahr keine Halbjahresnote gebildet werden (§ 22 Absatz 4), so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach stattzufinden, wenn das Fach mündliches Prüfungsfach ist.

(5) Die Prüflinge können Anträge auf weitere mündliche Prüfungen in Prüfungsfächern ihrer Wahl stellen. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu entsprechen. Der Antrag ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Vorkonferenz schriftlich zu stellen. Im Falle der Ablehnung eines solchen Antrages ist die Begründung in das Protokoll über die Vorkonferenz aufzunehmen.

(6) Der Ausschluss von der mündlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung und die Prüfungstermine sind den Prüflingen eine Unterrichtswoche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

#### § 43

##### Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachausschuss (§ 34) statt. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die mündliche Prüfung führt die Fachprüferin oder der Fachprüfer durch. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses ist berechtigt, Fragen zu stellen und darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist; sie oder er muss den übrigen Mitgliedern des Fachausschusses Gelegenheit geben, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.

(3) Es werden in jedem Prüfungsfach zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des letzten Schulhalbjahres zu entnehmen ist, die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Schulhalbjahres.

(4) Die Aufgaben einschließlich der Texte und der Angabe der zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses schriftlich vorgelegt und dem Protokoll beigelegt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann verlangen, dass die Prüfungsaufgaben und eine kurze, gegebenenfalls beispielhafte Beschreibung der damit verbundenen Vorstellungen über die wesentlichen Inhalte der Prüfung schriftlich vorgelegt werden; diese Information erfolgt in der Regel einen Tag vor der mündlichen Prüfung und steht in der mündlichen Prüfung allen Mitgliedern des Fachausschusses zur Verfügung. In jedem Fall können die Mitglieder des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung eine kurze mündliche Erläuterung der erwarteten Leistungen verlangen.

(5) Ein Prüfling soll in einem Fach nicht länger als 20 Minuten geprüft werden. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren, soweit nicht für einzelne Aufgabenstellungen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine längere Vorbereitungszeit genehmigt wird. Die Prüflinge dürfen sich dabei Aufzeichnungen als Grundlage für ihre Ausführungen machen.

(6) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung müssen so gestellt werden, dass sie Gelegenheit geben, Leistungen in allen Anforderungsbereichen zu erbringen und jede Note zu erreichen. Die Aufgaben müssen so formuliert sein, dass für die Prüflinge der Umfang der Aufgabe und der erwarteten Lösung erkennbar ist.

(7) In der mündlichen Prüfung wird die selbstständige Lösung der Aufgaben durch den Prüfling in zusammenhängendem Vortrag angestrebt. Im anschließenden Prüfungsgespräch sollen vor allem größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus den jeweiligen Themen ergeben, verdeutlicht werden. In das Prüfungsgespräch können, ausgehend von den gestellten Aufgaben, auch weitere Sachgebiete einbezogen werden. Dabei ist die Prüfung in der Fremdsprache mit Ausnahme der Erörterung sprachlicher Unklarheiten in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann am Tage der mündlichen Prüfung im Einzelfall zur Feststellung eines hinreichenden Leistungsau-

gleichs ausnahmsweise mündliche Prüfungen in weiteren Prüfungsfächern ansetzen.

(9) Stellt sich im Verlauf der Prüfung heraus, dass ein Prüfling die Prüfung nicht mehr bestehen kann, so soll die Prüfung in weiteren Fächern unterbleiben. Hierüber ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Die Gründe sind im Protokoll zu vermerken.

#### § 44

##### Beurteilung der mündlichen Leistungen

(1) Für die Leistung in der mündlichen Prüfung schlägt die Fachprüferin oder der Fachprüfer für die beiden Teile der mündlichen Prüfung je eine Note vor; der Fachausschuss setzt die Teilnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest.

(2) Außer den fachspezifischen Kriterien werden bei der Bewertung der mündlichen Prüfung die Fähigkeit, eigene Schwierigkeiten zu erkennen und zu erläutern, der Umfang notwendiger Einhilfen, die Fähigkeit auf Einhilfen und Einwände einzugehen, die Art der Beantwortung von Fragen und die Fähigkeit, selbst weitergehende Fragen in das Prüfungsgespräch einzubringen, berücksichtigt.

(3) Das Protokoll über die mündliche Prüfung (§ 31) muss folgende Angaben enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Fachausschusses einschließlich eventuell hinzutretener Mitglieder,
2. die Prüfungsaufgaben sowie in Stichwörtern den wesentlichen Inhalt weiterer Fragen,
3. den wesentlichen sachlichen Inhalt der Ausführungen des Prüflings und Angaben, in welchem Umfang der Prüfling die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte,
4. die Bewertung der Prüfungsleistungen,
5. die abschließende Beurteilung einschließlich der tragenden Erwägungen und
6. besondere Vorkommnisse.

Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses hat dafür zu sorgen, dass die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind und auch die Beratungsergebnisse wiedergeben.

### Kapitel 6

#### Abschluss der Prüfung, Berufsabschluss, Schulabschlüsse

#### § 45

##### Endnoten

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft die Endnote für jedes Prüfungsfach.

(2) Die Endnoten werden aus den Vornoten (§ 37) und in den geprüften Fächern aus den Noten der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Prüfung gebildet (Anlage 4). Bei Fächern, die nicht geprüft wurden, gilt die Vornote als Endnote.

#### § 46

##### Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest, das „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet.

(2) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern die Endnote mindestens „ausreichend“ lautet oder wenn ein Notenausgleich (Absatz 3) vorhanden ist.

(3) Die Endnote „mangelhaft“ in höchstens einem Prüfungsfach kann ausgeglichen werden durch

1. die Endnote „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Prüfungsfach oder
2. die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Prüfungsfächern.

Ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung ist nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach möglich.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Beschlüssen der Ausschüsse, die nach ihrer oder seiner Auffassung gegen das Prüfungsrecht verstoßen, die Schulaufsichtsbehörde unter Vorlage sämtlicher Prüfungsunterlagen um Überprüfung bitten. Der Prüfling ist hierüber zu unterrichten; das Prüfungsergebnis ist den Betroffenen erst nach Vorliegen der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(5) Nach Abschluss der Beratungen werden den Prüflingen die Ergebnisse der mündlichen Prüfung, die Endnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung mitgeteilt. Den Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist das Ergebnis in einem Einzelgespräch mitzuteilen.

#### § 47

##### Berufsabschluss

(1) Mit bestandener Abschlussprüfung wird ein Berufsabschluss nach Maßgabe der Anlage 1 erworben.

(2) Im Abschlusszeugnis werden die Berufsbezeichnung, die Endnoten der Prüfungsfächer (§ 29) und die Abschlussnoten der übrigen Fächer, Lernfelder und Projekte (§ 24 Absatz 3) ausgewiesen.

#### § 48

##### Erweiterter Hauptschulabschluss

(1) Wer keinen erweiterten Hauptschulabschluss besitzt, erwirbt mit Bestehen der Abschlussprüfung eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung.

(2) Der Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses wird durch folgenden Zeugnisvermerk bescheinigt:

„Die Schülerin/Der Schüler hat nach den Bestimmungen der Berufsfachschulverordnung eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erworben.“

#### § 49

##### Mittlerer Schulabschluss

(1) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer

1. die Abschlussprüfung der Berufsfachschule bestanden hat,
2. im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt (Absatz 2) von mindestens 3,0 erreicht hat und
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (Absatz 3 und 4) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen.

(2) Der Gesamtnotendurchschnitt nach Absatz 1 Nummer 2 wird als arithmetisches Mittel der Zeugnisnoten auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im Wahlunterricht bleiben bei der Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts außer Betracht.

(3) Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses hat nachgewiesen, wer

1. im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule oder
2. im Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemeinbildenden Schule oder
3. im Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses im Zweiten Bildungsweg (§ 40 Absatz 1 des Schulgesetzes) oder
4. im Zeugnis einer Nichtschülerprüfung (§ 60 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes) über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses

mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erreicht hat.

(4) Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 5. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Fremd-

sprachennachweis anerkennen, wenn sie dem Anforderungsniveau nach Absatz 3 entsprechen.

(5) Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird durch ein eigenes Zeugnis bescheinigt.

#### § 50

##### Fachhochschulreife

(1) Wer die Abschlussprüfung eines doppelt qualifizierenden Bildungsgangs (§ 2 Absatz 3) bestanden hat und dabei in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat, erwirbt zusammen mit der Berufsqualifikation die Fachhochschulreife.

(2) Im Abschlusszeugnis des doppelt qualifizierenden Bildungsgangs wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 49 Absatz 2 entsprechend.

### Kapitel 7

#### Unregelmäßigkeiten, Prüfungswiederholung, Prüfungsunterlagen

#### § 51

##### Nichtteilnahme, Prüfungsunfähigkeit, Leistungsverweigerung

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungen, die verweigert oder aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einzelnen Prüfungen nicht teilnehmen, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird ein ärztliches Attest nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, werden die fehlenden Prüfungen zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen entnehmen; ist dies nicht möglich, so stellt sie oder er auf Vorschlag der für das jeweilige Fach zuständigen Lehrkraft neue Aufgaben.

#### § 52

##### Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der ein Prüfling

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
  2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
  3. sonst erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,
- je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder unbewertet lassen und den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Bei einem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Unregelmäßigkeit wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Unterbrechung ordnet bei der schriftlichen und praktischen Prüfung die Aufsicht führende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung der Fachausschuss nach Anhörung des Prüflings an.

(3) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungs-

ergebnisses die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils für alle oder einen Teil der Prüflinge anordnen.

(4) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorlagen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären.

#### § 53

##### Wiederholung bei Nichtbestehen

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie im Rahmen der nächsten Abschlussprüfung wiederholen; dies gilt auch für eine nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässige zweite Wiederholungsprüfung. Wer die Prüfung wiederholt, hat die Schule weiter zu besuchen und alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

#### § 54

##### Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihrer Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen und praktischen Prüfungen nehmen. Die Einsicht darf nur den Betroffenen selbst oder einer mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertretung gewährt werden. Nehmen die Betroffenen selbst Einsicht, so können sie sich von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen; dieser ist dann ebenfalls Einsicht zu gewähren.

(2) Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen.

(3) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken. Sie umfasst das Recht, Auszüge anzufertigen. Bei begründetem Bedarf kann die Anfertigung von Fotokopien gestattet werden.

### Teil IV

#### Bildungsgänge mit Kammerprüfung

#### § 55

##### Ausbildung, Berufsabschlussprüfung

(1) Für die Ausbildung in den Bildungsgängen mit Kammerprüfung (Anlage 2) finden die Ausbildungsbestimmungen des Teils II entsprechende Anwendung. Besondere Bestimmungen für einzelne Bildungsgänge (§§ 60 und 61) bleiben unberührt.

(2) Die Ausbildung endet mit der Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes. Die Schülerinnen und Schüler werden von der Berufsfachschule nach dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Meldeverfahren zur Berufsabschlussprüfung angemeldet.

#### § 56

##### Abschluss der Berufsfachschule, Abschlusszeugnis

(1) Am Ende des Bildungsganges werden aus den Halbjahresnoten aller Fächer, Lernfelder oder Projekte Abschlussnoten im Sinne von § 24 Absatz 3 gebildet. Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erwirbt, wer die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle bestanden hat und die Leistungsanforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt.

(2) Die Berufsfachschule hat erfolgreich abgeschlossen, wer am Ende des Bildungsganges

1. an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat und

2. in allen Unterrichtsfächern, Lernfeldern und Projekten mindestens die Abschlussnote „ausreichend“ erreicht hat.

Eine mangelhafte Leistung kann nach Maßgabe des Absatzes 3 ausgeglichen werden.

(3) Die Note „mangelhaft“ in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt kann ausgeglichen werden durch

1. die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Fach, Lernfeld oder Projekt oder
2. die Note „befriedigend“ in zwei anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten.

(4) In den Bildungsgängen mit Praktikum ist die Berufsfachschule nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn auch das Praktikum erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im Wahlunterricht (§ 4 Absatz 5) bleiben bei der Abschlussentscheidung außer Betracht.

#### § 57

##### Wiederholung

(1) Wer die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufsfachschule (§ 56 Absatz 2 bis 5) nicht erfüllt, kann die letzte Jahrgangsstufe auf Antrag einmal wiederholen. Bei einer Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.

(2) Wer zwar die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen, die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle jedoch nicht bestanden hat, kann bis zur Wiederholungsprüfung weiter am Unterricht der Berufsfachschule teilnehmen. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über den weiteren Schulbesuch ausgestellt; ein Zeugnis wird nicht erteilt.

#### § 58

##### Erweiterter Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss

(1) Wer keinen erweiterten Hauptschulabschluss besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsfachschule eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung; § 48 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer

1. die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen und die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle bestanden hat,
2. im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat und
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen; § 49 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 59

##### Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Wer an einer Berufsfachschule mit Kammerprüfung einen doppelt qualifizierenden Bildungsgang (§ 2 Absatz 3) besucht, kann am Ende des Bildungsganges auf Antrag an einer Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch/Kommunikation,
2. Fremdsprache,
3. Mathematik und
4. ein fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach, das von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgesetzt wird.

Fächer der mündlichen Prüfung sind die in Satz 2 genannten Fächer und die Fächer Naturwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Zur Prüfung wird zugelassen, wer in allen Prüfungsfächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern die Vornote „mangelhaft“ erhalten hat.

(4) Für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik gelten die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule (§ 38 Absatz 4).

(5) Für die Notenfindung gilt der Bewertungsschlüssel der Anlage 3. Die Ermittlung der Endnoten richtet sich nach den Festlegungen der Anlage 4.

(6) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle bestanden und das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erworben hat (§ 56) und an der Zusatzprüfung mit Erfolg teilgenommen hat.

(7) Im Zeugnis der Fachhochschulreife wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Grundlage für die Errechnung der Durchschnittsnote sind die Endnoten der Prüfungsfächer der Zusatzprüfung und die im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule ausgewiesenen Abschlussnoten der übrigen Fächer. Die Durchschnittsnote wird als arithmetisches Mittel der Zeugnisnoten auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Leistungen im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im Wahlunterricht bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote außer Betracht.

(8) Im Übrigen finden für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife die Bestimmungen des Teils III, §§ 27 und 28, §§ 30 bis 35, §§ 37 bis 40, §§ 42 bis 46 und §§ 51 bis 54 entsprechende Anwendung.

#### § 60

##### Berufsfachschule für Bauhandwerker

(1) Die Berufsfachschule für Bauhandwerker (Anlage 2.1.3) übernimmt als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18 Absatz 3 des Schulgesetzes) in Vollzeitform die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen des Bauhandwerks. Die Berufsfachschule vermittelt neben schulischen Kenntnissen auch die fachpraktische Berufsausbildung. Für den Bildungsgang gelten die Ausbildungsbestimmungen des Teils II, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes ergibt.

(2) Grundlage der Ausbildung ist ein Berufsausbildungsvertrag (§§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes), den das Land Berlin, vertreten durch die Berufsfachschule, mit den aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern schließt.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 2 setzt die Berufsfachschule eine Bewerbungsfrist fest. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in die erste Jahrgangsstufe des Bildungsganges aufgenommen; § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung. Die Dauer der Probezeit (§ 20 des Berufsbildungsgesetzes) wird im Berufsausbildungsvertrag festgelegt; die §§ 10 und 11 finden keine Anwendung.

(4) Am Ende einer Jahrgangsstufe rücken alle Schülerinnen und Schüler versetzungsfrei in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf; die §§ 12 und 13 finden keine Anwendung. Die aufrückenden Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis mit dem Vermerk:

„Der Bildungsgang wird ohne Versetzungsentscheidungen durchlaufen. Die Schülerin/Der Schüler rückt mit Beginn des Schuljahres \_\_\_\_\_ in die \_\_\_\_\_ Jahrgangsstufe auf.“

(5) Die fachpraktische Ausbildung wird in schuleigenen Ausbildungswerkstätten und auf Baustellen durchgeführt. Die Berufsfachschule sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der fachpraktischen Ausbildung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und nach den übrigen für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften. Die §§ 14 bis 18 finden keine Anwendung.

(6) Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis gekündigt wurde (§ 22 des Berufsbildungsgesetzes), werden aus der Berufsfachschule entlassen, sobald die Kündigung rechtswirksam geworden ist. Die Entlassung ist schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben.

## § 61

## Berufsfachschulen in Teilzeitform

(1) Berufsfachschulen in Teilzeitform (Anlage 2.3.1) bereiten auf die Berufsabschlussprüfung in anerkannten gewerblich-technischen oder kaufmännischen Ausbildungsberufen vor. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht in allgemeinbildenden Fächern und in der Fachtheorie und absolvieren eine fachpraktische Ausbildung bei einem außerschulischen Bildungsträger (Lernortkooperation).

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung beauftragt geeignete außerschulische Bildungsträger (Anbieter) mit der fachpraktischen Berufsausbildung. Die Einzelheiten der fachpraktischen Ausbildung werden unter Berücksichtigung der §§ 14 bis 18 durch einen Vertrag vereinbart, den das Land Berlin, vertreten durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung mit dem Anbieter schließt.

(3) Vor der Aufnahmeentscheidung (§ 6 Absatz 1) holt die Schule die Zustimmung des Kooperationspartners ein.

## Teil V

## Fremdenprüfung

## § 62

## Bildungsgänge, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Berufsabschlüsse in Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 können ausnahmsweise auch durch eine Prüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler (Fremdenprüfung) erworben werden. Die Bildungsgänge, in denen Fremdenprüfungen stattfinden sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die für die Fremdenprüfung zuständigen Berufsfachschulen ergeben sich aus der Anlage 6.

(2) Zur Fremdenprüfung kann sich anmelden, wer

1. bei Beginn der schriftlichen Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. die Zulassungsvoraussetzungen der Anlage 6 erfüllt.

(3) Wer einen einschlägigen Bildungsgang der Berufsfachschule besucht, wird nicht zur Fremdenprüfung zugelassen. Nicht zugelassen wird auch, wer sich wiederholt der Abschlussprüfung eines einschlägigen Bildungsgangs ohne Erfolg unterzogen hat.

## § 63

## Antragstellung und Zulassung

(1) Die Zulassung ist schriftlich bei der für die Fremdenprüfung zuständigen Berufsfachschule zu beantragen. Die Berufsfachschule legt den Termin fest, bis zu dem der Zulassungsantrag spätestens vorliegen muss.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach § 62 Absatz 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. eine Erklärung über bisherige Prüfungsversuche zum Erwerb des angestrebten Abschlusses,
4. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Fremdenprüfung.

Unvollständig oder verspätet eingegangene Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zur Fremdenprüfung zugelassen, wenn auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise, einer angemessenen Vorbereitung und erforderlichenfalls einer Aussprache mit ihnen angenommen werden kann, dass sie die Prüfung bestehen können.

(4) Die Zulassungsentscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Zulassung ist den Betroffenen spätestens drei Wo-

chen vor dem ersten Prüfungstermin unter Angabe der Prüfungsfächer und der Termine der schriftlichen Prüfung mitzuteilen.

## § 64

## Prüfungsbestimmungen

(1) Wer zur Fremdenprüfung zugelassen wird, nimmt an der Abschlussprüfung der für den Bildungsgang zuständigen Berufsfachschule teil. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich vor Prüfungsbeginn auszuweisen.

(2) Die Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen der Fremdenprüfung sind dieselben, wie für die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule.

(3) In allen Prüfungsfächern mit Ausnahme der Fächer der praktischen Prüfung findet eine mündliche Prüfung statt. Wer auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen die Fremdenprüfung nicht mehr bestehen kann, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; die Fremdenprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(4) Die Endnoten werden nur aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen ermittelt; es werden keine Vornoten gebildet. In Fächern, die sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft werden, ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen in beiden Prüfungsteilen, wobei die schriftliche Prüfung doppelt zählt.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an der Fremdenprüfung wird durch ein Zeugnis bescheinigt.

(6) Im Übrigen gelten für die Fremdenprüfung die Bestimmungen des Teils III, § 27, § 28 Absatz 2, § 29 Absatz 1 und 2, §§ 30 bis 32, § 38 Absatz 1, 2, 3 und 5, §§ 39 bis 41, §§ 43 und 44, § 45 Absatz 1, §§ 46 und 47, §§ 51 bis 54 entsprechend.

## Teil VI

## Schlussbestimmungen

## § 65

## Aufgabenübertragung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die ihr oder ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben einer Funktionsstelleninhaberinnen oder einem Funktionsstelleninhaber nach § 73 Absatz 1 des Schulgesetzes übertragen.

## § 66

## Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen im Land Berlin vom 13. März 2006 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch § 89 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 3 folgende Fassung:  
„§ 3 Berufsfachschule für Altenpflege“.
2. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Diese Verordnung regelt den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an Fachschulen und an der Berufsfachschule für Altenpflege.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 3 Berufsfachschule für Altenpflege“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „mehrfachjährigen Berufsfachschule, die mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung oder nach der Handwerksordnung in der Fassung vom

24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ werden durch die Wörter „Berufsfachschule für Altenpflege, die mit der staatlichen Prüfung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ ersetzt.

- bb) In der Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
  - c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Fachschule

Den mittleren Schulabschluss an der Fachschule erwirbt, wer

1. mindestens den Hauptschulabschluss oder eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung besitzt,
2. die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses besteht und
3. die Jahrgangsstufe, in der die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses stattfindet, erfolgreich abschließt.

Findet die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses in der letzten Jahrgangsstufe des Bildungsganges statt, gilt die in Satz 1 Nummer 3 genannte Anforderung als erfüllt, wenn die in der letzten Jahrgangsstufe erzielten Leistungen den schulspezifischen Versetzungsanforderungen entsprechen. Die Noten der Abschlussprüfung des Bildungsganges bleiben außer Betracht.“

5. § 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfung findet frühestens im zweiten Unterrichtshalbjahr der ersten Jahrgangsstufe statt.“
6. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „gemäß § 3 Abs. 3 oder“ gestrichen.
7. In § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und in Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Satz 2“ ersetzt.
8. In der Anlage wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

(2) Die Anlage 3 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2006 (GVBl. S. 489) erhält folgende Fassung:

**„Anlage 3  
Bewertungsschlüssel<sup>1)</sup>**

Note <sup>2)</sup>	Prozentsatz der Bewertungseinheiten <sup>3)</sup>
<b>1</b> (sehr gut)	≥ <b>90</b>
<b>2</b> (gut)	≥ <b>75</b>
<b>3</b> (befriedigend)	≥ <b>60</b>

<b>4</b> (ausreichend)	≥ <b>45</b>
<b>5</b> (mangelhaft)	≥ <b>10</b>
<b>6</b> (ungenügend)	< <b>10</b>

Anmerkungen:

- 1) § 20 Absatz 1.
- 2) Die Beurteilung (Note) ergibt sich aus dem Prozentsatz der tatsächlich erreichten Summe der Bewertungseinheiten.
- 3) Bewertungsgrundlage sind die jeweils erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont).“

§ 67

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Assistenten gewerblich-technischer Fachrichtungen vom 27. Juli 1984 (GVBl. S. 1165), zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018),
2. die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Technische Zeichner und Technische Zeichnerinnen vom 11. September 1984 (GVBl. S. 1437), zuletzt geändert durch Artikel IV der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018),
3. die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Hauswirtschaftsassistenten vom 22. Mai 1996 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018),
4. die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Industrietechnologie vom 11. Mai 2000 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel XV der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018),
5. die Verordnung über die Abschlussprüfungen der Berufsfachschulen der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung vom 26. Juli 1993 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel VII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018),
6. die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Sekretäre und Sekretärinnen im Gesundheitswesen vom 21. März 1988, zuletzt geändert durch Artikel XIII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018),
7. die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Bühnentanz und Artistik vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 568),
8. die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Klavierstimmer (PrüfVO-Klavierstimmer) vom 16. April 1984 (GVBl. S. 745).

Berlin, den 14. Juli 2009

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. E. Jürgen Z ö l l n e r

## Anlage 1

**Berufsfachschulen mit schulischer Abschlussprüfung**

– Bildungsgänge und Stundentafeln –

**Gewerblich-technische Berufsfachschulen**

- 1.1 Berufsfachschulen für technische Assistentinnen und Assistenten<sup>1)2)</sup>
- 1.2 Berufsfachschulen für Assistentinnen und Assistenten anderer Fachrichtungen<sup>1)</sup>
- 1.3 Sonstige gewerblich-technische Berufsfachschulen<sup>1)</sup>

**Kaufmännische Berufsfachschulen**

- 1.4 Berufsfachschulen für kaufmännische Assistentinnen und Assistenten<sup>1)3)</sup>
- 1.5 Sonstige kaufmännische Berufsfachschulen<sup>1)</sup>

**Weitere Berufsfachschulen<sup>1)</sup>**

- 1.6 Berufsfachschule für Blinde und Sehbehinderte
- 1.7 Berufsfachschule für Bühnentanz und Artistik
- 1.8 Berufsfachschule für Sozialassistenten

- 
- 1) Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen: KMK-Beschluss Nummer 401
  - 2) Berufsfachschule für technische Assistenten: KMK-Beschluss Nummer 405
  - 3) Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten: KMK-Beschluss Nummer 406

Technische Assistenten (Berufsabschluss und Fachhochschulreife, dreijährig)

Anlage 1.1.1

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für technische Assistentinnen und Assistenten
Art des Bildungsganges:	<b>Doppelt qualifizierender Bildungsgang</b> (§ 33 des Schulgesetzes)
Fachrichtungen/Schwerpunkte: <sup>1)</sup>	Chemie, Physik, Biologie, Automatisierungs- und Computertechnik, Datenverarbeitung (Bauwesen), Denkmalschutz, Elektronik und Datentechnik, Gebäudeservice, Gebäudetechnik, Geovisualisierung, Gestaltungstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizinische Gerätetechnik, Produktdesign, Regenerative Energietechnik und Energiemanagement, Technische Kommunikation und Dokumentation.
Berufsabschluss:	<b>Technische Assistentin/Technischer Assistent<sup>2)</sup></b>
Ausbildungsdauer:	3 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Mittlerer Schulabschluss <sup>3)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	<b>Fachhochschulreife<sup>4)</sup></b>

Anmerkungen:

1. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fachrichtungen und Schwerpunkte für doppelt qualifizierende Bildungsgänge festlegen.
2. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz festgelegten Berufsbezeichnungen (Anlage 1 des KMK-Beschlusses Nummer 405).
3. Die Berufsfachschule kann einen Eignungstest (§ 5 Absatz 2) durchführen.
4. vgl. § 50 Absatz 1

Technische Assistenten (Berufsabschluss und Fachhochschulreife, dreijährig)

(Anlage 1.1.1)

**Studentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>			Gesamtstunden <sup>4)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>3)4)</sup>			
SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, PP = praktische Prüfung <sup>2)</sup>	1	2	3	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich (SP/MP)</b>	<b>440-640</b>	<b>440-640</b>	<b>440-640</b>	<b>1320-1920</b>
Deutsch/Kommunikation	80-160	80-160	80-160	240-480
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	80	240
Fremdsprache	80-160	80-160	80-160	240-480
Mathematik	80-160	80-160	80-160	240-480
Physik	0-80	0-80	0-80	0-240
Chemie	0-80	0-80	0-80	0-240
Biologie	0-80	0-80	0-80	0-240
Sport/Gesundheitsförderung	40-80	40-80	40-80	120-240
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>5)6)</sup></b>	<b>800-1000</b>	<b>800-1000</b>	<b>800-1000</b>	<b>2400-3000</b>
<b>Fachtheorie (SP/MP)</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	280-680	280-680	280-680	840-2040
<b>Fachpraxis (PP)</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	320-520	320-520	320-520	960-1560
<b>III. Wahlpflichtunterricht<sup>7)</sup></b>	<b>(0-80)</b>	<b>(0-80)</b>	<b>(0-80)</b>	<b>(0-240)</b>
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1440</b>	<b>1440</b>	<b>1440</b>	<b>4320</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika nach Festlegung der Schule <sup>8)</sup>			
<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule			

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
4. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
5. Es werden die von der Kultusministerkonferenz festgelegten Lerneinheiten (Anlage 2 des KMK-Beschlusses Nummer 405) zugrunde gelegt.
6. Teilungsunterricht: Soweit die Schulaufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, dürfen insgesamt bis zu zwölf Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
7. Wahlpflichtunterricht:  
Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder berufsbezogenen Lernbereichs
8. Wenn Praktika (§ 14 Absatz 2) durchgeführt werden, reduzieren sich die ausgewiesenen Unterrichtsstunden um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

Technische Assistenten (zweijährig)

Anlage 1.1.2

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für technische Assistentinnen und Assistenten
Art des Bildungsganges:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtungen/Schwerpunkte <sup>1)</sup>	Chemie, Physik, Biologie, Lebensmittelanalytik, Lebensmitteltechnik, Metalltechnik
Berufsabschluss:	<b>Technische Assistentin/Technischer Assistent<sup>2)</sup></b>
Ausbildungsdauer:	2 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzungen:	a) Chemie, Physik, Biologie: Allgemeine Hochschulreife <sup>3)4)</sup> b) sonstige Fachrichtungen: Mittlerer Schulabschluss <sup>4)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	-----

Anmerkungen:

1. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fachrichtungen und Schwerpunkte festlegen.
2. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz festgelegten Berufsbezeichnungen (Anlage 1 des KMK-Beschlusses Nummer 405).
3. Für Abiturienten, die die Aufnahmevoraussetzungen für den einjährigen Bildungsgang (Anlage 1.1.3) nicht erfüllen.
4. Die Berufsfachschule kann einen Eignungstest (§ 5 Absatz 2) durchführen.

Technische Assistenten (zweijährig)

(Anlage 1.1.2)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>		Gesamtstunden <sup>4)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>3)4)</sup>		
SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, PP = praktische Prüfung <sup>2)</sup>	1	2	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich (SP/MP)</b>	<b>200-320</b>	<b>200-320</b>	<b>400-640</b>
Deutsch/Kommunikation	0-80	0-80	0-160
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	160
Fremdsprache	40-80	40-80	80-160
Sport/Gesundheitsförderung	40-80	40-80	80-160
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>5)6)</sup></b>	<b>1040-1160</b>	<b>1040-1160</b>	<b>2080-2320</b>
<b>Fachtheorie (SP/MP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	320-680	320-680	640-1360
<b>Fachpraxis (PP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	480-720	480-720	960-1440
<b>III. Wahlpflichtunterricht<sup>7)</sup></b>	(0-80)	(0-80)	(0-160)
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1360</b>	<b>1360</b>	<b>2720</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika nach Festlegung der Schule <sup>8)</sup>		

<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule
-----------------------	--

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
4. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
5. Es werden die von der Kultusministerkonferenz festgelegten Lerneinheiten (Anlage 2 des KMK-Beschlusses Nummer 405) zugrunde gelegt.
6. Teilungsunterricht: Soweit die Schulaufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, dürfen insgesamt bis zu zwölf Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
7. Wahlpflichtunterricht:  
Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Lernbereichs.
8. Wenn Praktika (§ 14 Absatz 2) durchgeführt werden, reduzieren sich die ausgewiesenen Unterrichtsstunden um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

Technische Assistenten (einjährig)

Anlage 1.1.3

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für technische Assistentinnen und Assistenten
Art des Bildungsgangs:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtungen:	<b>Chemie, Physik, Biologie</b>
Berufsabschluss:	<b>Technische Assistentin/Technischer Assistent<sup>1)</sup></b>
Ausbildungsdauer:	1 Schuljahr
Aufnahmevoraussetzungen:	Allgemeine Hochschulreife <sup>2)3)4)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	-----

Anmerkungen:

1. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz festgelegten Berufsbezeichnungen (Anlage 1 des KMK-Beschlusses Nummer 405).
2. Die Aufnahme in die Fachrichtung **Chemie** setzt mindestens ausreichende Leistungen (je Fach im Mittel 5 Punkte in einfacher Wertung) im Abiturzeugnis im Leistungsfach Chemie und im Leistungsfach Physik oder Biologie sowie mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte in einfacher Wertung) in jedem Kurshalbjahr im Fach Chemietechnik und im Fach Physiklechnik (Leistungsfach Physik) oder Biologietechnik (Leistungsfach Biologie) voraus.
3. Die Aufnahme in die Fachrichtung **Physik** setzt mindestens ausreichende Leistungen (je Fach im Mittel 5 Punkte in einfacher Wertung) im Abiturzeugnis im Leistungsfach Physik und im Leistungsfach Mathematik oder Chemie oder Informatik sowie mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte in einfacher Wertung) in jedem Kurshalbjahr in den Fächern Physiklechnik und im Fach Informatik (Leistungsfach Mathematik) oder Chemietechnik (Leistungsfach Chemie) oder Mathematik (Leistungsfach Informatik) voraus.
4. Die Aufnahme in die Fachrichtung **Biologie** setzt mindestens ausreichende Leistungen (je Fach im Mittel 5 Punkte in einfacher Wertung) im Abiturzeugnis in den Leistungsfächern Chemie und Biologie sowie mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte in einfacher Wertung) in jedem Kurshalbjahr in den Fächern Chemietechnik und Biologietechnik voraus.

Technische Assistenten (einjährig)

(Anlage 1.1.3)

**Stundentafel**

<b>Lerneinheiten</b>	<b>Zeitrichtwerte<sup>1)</sup></b>
(Fächer, Lernfelder, Projekte)	
<b>SP</b> = schriftliche Prüfung, <b>MP</b> = mündliche Prüfung, <b>PP</b> = praktische Prüfung <sup>2)</sup>	<b>Jahresstunden<sup>3)</sup></b>
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich</b>	<b>200-280</b>
Wirtschafts- und Sozialkunde (MP)	120
Fremdsprache (MP)	80
Sport/Gesundheitsförderung	0-80
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>4)5)</sup></b>	<b>1080-1160</b>
<b>Fachtheorie</b> (SP/MP)	
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	240-400
<b>Fachpraxis</b> (PP)	
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	760-840
<b>III. Wahlpflichtunterricht<sup>6)</sup></b>	(0-80)
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1360</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika nach Festlegung der Schule <sup>7)</sup>
<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
4. Es werden die von der Kultusministerkonferenz festgelegten Lerneinheiten (Anlage 2 des KMK-Beschlusses Nummer 405) zugrunde gelegt.
5. Teilungsunterricht: Soweit die Schulaufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, dürfen insgesamt bis zu zwölf Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
6. Wahlpflichtunterricht:  
Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Lernbereichs.
7. Wenn Praktika (§ 14 Absatz 2) durchgeführt werden, reduzieren sich die ausgewiesenen Unterrichtsstunden um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

## Assistenten für Mode und Design

## Anlage 1.2.1

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für Mode und Design
Art des Bildungsgangs:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtung:	<b>Textiltechnik und Bekleidung</b>
Schwerpunkt:	Mode und Design
Berufsabschluss:	<b>Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Mode und Design</b>
Ausbildungsdauer:	2 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Mittlerer Schulabschluss <sup>1)2)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	-----

Anmerkungen:

1. Die Berufsfachschule kann einen Eignungstest (§ 5 Absatz 2) durchführen.
2. Wer die Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Modeschneider/Modeschneiderin nachweist, kann unmittelbar in die zweite Jahrgangsstufe des Bildungsgangs aufgenommen werden, wenn die Berufsabschlussprüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Eine Probezeit entfällt.

Assistenten für Mode und Design

(Anlage 1.2.1)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>		Gesamtstunden <sup>4)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>3)4)</sup>		
SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, PP = praktische Prüfung <sup>2)</sup>	1	2	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>5)</sup> (SP/MP)</b>	<b>320</b>	<b>160</b>	<b>480</b>
Deutsch/Kommunikation	40	40	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	160
Fremdsprache	80	-	80
Mathematik	80	-	80
Sport/Gesundheitsförderung	40	40	80
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>5)</sup></b>	<b>1040</b>	<b>1200</b>	<b>2240</b>
<b>Fachtheorie (SP/MP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	280-320	280-320	560-640
<b>Fachpraxis (PP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	680-720	840-880	1520-1600
<b>III. Wahlpflichtunterricht<sup>6)</sup></b>	<b>0-80</b>	<b>0-80</b>	<b>0-160</b>
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1360</b>	<b>1360</b>	<b>2720</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika nach Festlegung der Schule <sup>7)</sup>		

<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule
-----------------------	--

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
4. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
5. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu zweiundzwanzig Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
6. Wahlpflichtunterricht:  
Fächer/Inhalte des berufsbezogenen Lernbereichs.
7. Wenn Praktika (§ 14 Absatz 2) durchgeführt werden, reduzieren sich die ausgewiesenen Unterrichtsstunden um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

Hauswirtschaftsassistent/-in

Anlage 1.2.2

Schulbezeichnung:	Hauswirtschaftliche Berufsfachschule
Art des Bildungsgangs:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtung:	<b>Ernährung und Hauswirtschaft</b>
Schwerpunkt:	Hauswirtschaftsassistenz
Berufsabschluss:	<b>Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsassistentin</b> <b>Staatlich geprüfter Hauswirtschaftsassistent</b>
Ausbildungsdauer:	2 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Mittlerer Schulabschluss
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	-----

Hauswirtschaftsassistent/-in

(Anlage 1.2.2)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>		Gesamtstunden <sup>4)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>3)4)</sup>		
SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, PP = praktische Prüfung <sup>2)</sup>	1	2	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>5)</sup> (SP/MP)</b>	<b>480</b>	<b>240</b>	<b>720</b>
Deutsch/Kommunikation	120	80	200
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	160
Fremdsprache	120	-	120
Mathematik	120	-	120
Sport/Gesundheitsförderung	40	80	120
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>5)</sup></b>	<b>880</b>	<b>1120</b>	<b>2000</b>
<b>Fachtheorie (SP/MP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	440	560	1000
<b>Fachpraxis (PP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	440	560	1000
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1360</b>	<b>1360</b>	<b>2720</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika nach Festlegung der Schule <sup>6)</sup>		
<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule		

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
4. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
5. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu zwölf Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
6. Wenn Praktika (§ 14 Absatz 2) durchgeführt werden, reduzieren sich die ausgewiesenen Unterrichtsstunden um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

## Industrietechnologie

## Anlage 1.3.1

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für Industrietechnologie
Art des Bildungsganges:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtung:	<b>Industrietechnologie</b>
Schwerpunkte:	Mechatronische Systeme, Datentechnik
Berufsabschluss:	<b>Staatlich geprüfte Industrietechnologin</b> <b>Staatlich geprüfter Industrietechnologe</b>
Ausbildungsdauer:	2 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzungen:	Allgemeine Hochschulreife <sup>1)</sup> oder Fachgebundene Hochschulreife der Ausbildungsrichtung Technik <sup>1)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	-----

Anmerkungen:

1. Die Berufsfachschule kann einen Eignungstest (§ 5 Absatz 2) durchführen.

Industrietechnologie

(Anlage 1.3.1)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>		
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>3)4)</sup>		Gesamtstunden <sup>4)</sup>
SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, PP = praktische Prüfung <sup>2)</sup>	1	2	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>6)</sup> (SP/MP)</b>	<b>400-440</b>	<b>100</b>	<b>500-540</b>
Mathematik	160	-	160
Physik	40-80	-	40-80
Fremdsprache <sup>5)</sup>	160	80	240
Sport/Gesundheitsförderung	40	20	60
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>6)</sup></b>	<b>1080-1120</b>	<b>1420</b>	<b>2500-2540</b>
<b>Fachtheorie (SP/MP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	1080-1120	1040	2120-2160
<b>Fachpraxis (PP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	-	380	380
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1520</b>	<b>1520</b>	<b>3040</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika nach Festlegung der Schule <sup>7)</sup>		
<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule		

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen.
4. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
5. Technisches Englisch.
6. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu zwölf Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
7. Wenn Praktika (§ 14 Absatz 2) durchgeführt werden, reduzieren sich die ausgewiesenen Unterrichtsstunden um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

Technische Zeichner/-innen

Anlage 1.3.2

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für Technische Zeichnerinnen und Zeichner
Art des Bildungsgangs:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtung:	<b>Technik</b>
Schwerpunkt:	Technisches Zeichnen
Berufsabschluss:	<b>Staatlich geprüfte Technische Zeichnerin</b> <b>Staatlich geprüfter Technischer Zeichner</b>
Ausbildungsdauer:	2 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Erweiterter Hauptschulabschluss <sup>1)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	Mittlerer Schulabschluss <sup>2)</sup>

Anmerkungen:

1. Die Berufsfachschule kann einen Eignungstest (§ 5 Absatz 2) durchführen.
2. Mittlerer Schulabschluss vgl. § 49

Technische Zeichner/-innen

(Anlage 1.3.2)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>		Gesamtstunden <sup>4)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>3)4)</sup>		
SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, PP = praktische Prüfung <sup>2)</sup>	1	2	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>5)</sup> (SP/MP)</b>	<b>320</b>	<b>240</b>	<b>560</b>
Deutsch/Kommunikation	80	80	160
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	160
Fremdsprache	80	-	80
Sport/Gesundheitsförderung	80	80	160
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>5)</sup></b>	<b>1120</b>	<b>1200</b>	<b>2320</b>
<b>Fachtheorie (SP/MP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	240-320	240-320	480-640
<b>Fachpraxis (PP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	800-880	880-960	1680-1840
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1440</b>	<b>1440</b>	<b>2880</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika nach Festlegung der Schule <sup>6)</sup>		
<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule		

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
4. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
5. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu achtzehn Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
6. Wenn Praktika (§ 14 Absatz 2) durchgeführt werden, reduzieren sich die ausgewiesenen Unterrichtsstunden um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

## Kaufmännische Assistenten (zweijährige Ausbildung)

## Anlage 1.4.1

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für kaufmännische Assistentinnen und Assistenten
Art des Bildungsgangs:	Kaufmännische Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtungen:	<b>Informationsverarbeitung</b> <b>Bürowirtschaft</b> <b>Betriebswirtschaft</b> <b>Fremdsprachen</b>
Berufsabschluss:	<b>Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin</b> <b>Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent</b> – Fachrichtung Informationsverarbeitung/Bürowirtschaft/Betriebswirtschaft/Fremdsprachen <sup>1)</sup> –
Ausbildungsdauer:	2 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Mittlerer Schulabschluss <sup>2)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	-----

Anmerkungen:

1. Je nach absolvierter Fachrichtung.
2. Die Berufsfachschule kann einen Eignungstest (§ 5 Absatz 2) durchführen.

Kaufmännische Assistenten (zweijährige Ausbildung)

(Anlage 1.4.1)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>		
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>3)4)</sup>		Gesamtstunden <sup>4)</sup>
SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung <sup>2)</sup>	1	2	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>5)</sup> (SP/MP)</b>	<b>200-240</b>	<b>200-240</b>	<b>400-480</b>
Deutsch/Kommunikation	80	80	160
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	160
Sport/Gesundheitsförderung	40-80	40-80	80-160
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>5)</sup> (SP/MP)</b>	<b>1120-1160</b>	<b>1120-1160</b>	<b>2240-2320</b>
<b>Fachtheorie</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	800-1160	800-1160	1600-2320
<b>Fachpraxis</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	0-320	0-320	0-640
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1360</b>	<b>1360</b>	<b>2720</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika nach Festlegung der Schule <sup>6)</sup>		
<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule		

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
4. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
5. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu zwölf Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
6. Wenn Praktika (§ 14 Absatz 2) durchgeführt werden, reduzieren sich die ausgewiesenen Unterrichtsstunden um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

Kaufmännische Assistenten (Berufsabschluss und Fachhochschulreife, dreijährig)

Anlage 1.4.2

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für kaufmännische Assistentinnen und Assistenten
Art des Bildungsgangs:	<b>Doppelt qualifizierender Bildungsgang</b> (§ 33 des Schulgesetzes)
Fachrichtung:	<b>Informationsverarbeitung</b>
Berufsabschluss:	<b>Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin</b> <b>Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent</b> – Fachrichtung Informationsverarbeitung –
Ausbildungsdauer:	3 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Mittlerer Schulabschluss <sup>1)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	<b>Fachhochschulreife<sup>2)</sup></b>

Anmerkungen:

1. Die Berufsfachschule kann einen Eignungstest (§ 5 Absatz 2) durchführen.
2. vgl. § 50 Absatz 1

Kaufmännische Assistenten (Berufsabschluss und Fachhochschulreife, dreijährig)

(Anlage 1.4.2)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>			Gesamtstunden <sup>4)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>3)4)</sup>			
SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung <sup>2)</sup>	1	2	3	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>6)</sup>(SP/MP)</b>	<b>320-560</b>	<b>320-560</b>	<b>320-560</b>	<b>960-1680</b>
Deutsch/Kommunikation	80-240	80-240	80-240	240-720
Wirtschafts- und Sozialkunde	80-160	80-160	80-160	240-480
Fremdsprache	80-240	80-240	80-240	240-720
Mathematik	80-240	80-240	80-240	240-720
Naturwissenschaften <sup>5)</sup>	0-80	0-80	0-80	0-240
Sport/Gesundheitsförderung	0-80	0-80	0-80	0-240
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>6)</sup> (SP/MP)</b>	<b>880-1120</b>	<b>880-1120</b>	<b>880-1120</b>	<b>2640-3360</b>
<b>Fachtheorie</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	560-1120	560-1120	560-1120	1680-3360
<b>Fachpraxis</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	0-320	0-320	0-320	0-960
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1440</b>	<b>1440</b>	<b>1440</b>	<b>4320</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika nach Festlegung der Schule <sup>7)</sup>			

<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule
-----------------------	--

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
4. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
5. Das Fach Naturwissenschaften enthält Physik und/oder Chemie und/oder Biologie.
6. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu zwölf Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
7. Wenn Praktika (§ 14 Absatz 2) durchgeführt werden, reduzieren sich die ausgewiesenen Unterrichtsstunden um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

Sekretär/-in im Gesundheitswesen

Anlage 1.5.1

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für Sekretärinnen und Sekretäre im Gesundheitswesen
Art des Bildungsganges:	Kaufmännische Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtung:	<b>Bürowirtschaft</b>
Schwerpunkt:	Gesundheitswesen
Berufsabschluss:	<b>Staatlich geprüfte Sekretärin/Staatlich geprüfter Sekretär im Gesundheitswesen</b>
Ausbildungsdauer:	2 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Mittlerer Schulabschluss
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	-----

Sekretär/-in im Gesundheitswesen

(Anlage 1.5.1)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>		Gesamtstunden <sup>4)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>3)4)</sup>		
SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung <sup>2)</sup>	1	2	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>5)</sup>(SP/MP)</b>	<b>440-480</b>	<b>440-480</b>	<b>880-960</b>
Deutsch/Kommunikation	160	160	320
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	160
Fremdsprache	160	160	320
Sport/Gesundheitsförderung	40-80	40-80	80-160
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>5)</sup> (SP/MP)</b>	<b>880-920</b>	<b>880-920</b>	<b>1760-1940</b>
<b>Fachtheorie</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	640-920	640-920	1280-1840
<b>Fachpraxis</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	0-240	0-240	0-480
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1360</b>	<b>1360</b>	<b>2720</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika nach Festlegung der Schule <sup>6)</sup>		
<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule		

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
4. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
5. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu zwölf Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
6. Wenn Praktika (§ 14 Absatz 2) durchgeführt werden, reduzieren sich die ausgewiesenen Unterrichtsstunden um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

## Fachkraft für Büro- und Telekommunikation

## Anlage 1.6

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für Blinde und Sehbehinderte <sup>1)</sup> (Berufsfachschule Dr. Silex)
Art des Bildungsgangs:	Kaufmännische Berufsfachschule <sup>2)</sup>
Fachrichtung:	<b>Bürowirtschaft</b>
Berufsabschluss:	<b>Staatlich geprüfte Fachkraft für Büro- und Telekommunikation</b>
Ausbildungsdauer:	2 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Hauptschulabschluss
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	Erweiterter Hauptschulabschluss <sup>3)</sup> /Mittlerer Schulabschluss <sup>4)</sup>

Anmerkungen:

1. Die Berufsfachschule für Blinde und Sehbehinderte gehört zur Johann-August-Zeune-Schule.
2. Ausbildung für Blinde und Sehbehinderte im Sinne von § 7 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung.
3. Erweiterter Hauptschulabschluss vgl. § 48
4. Mittlerer Schulabschluss vgl. § 49

Fachkraft für Büro- und Telekommunikation

(Anlage 1.6)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>		Gesamtstunden <sup>4)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>3)4)</sup>		
SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, PP = praktische Prüfung <sup>2)</sup>	1	2	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich (SP/MP)</b>	<b>360</b>	<b>400</b>	<b>760</b>
Deutsch/Kommunikation	160	160	320
Wirtschafts- und Sozialkunde	40	80	120
Fremdsprache	160	160	320
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>1080</b>	<b>1120</b>	<b>2200</b>
<b>Fachtheorie (SP/MP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	600	800	1400
<b>Fachpraxis (PP)</b>			
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	480	320	800
<b>III. Wahlpflichtunterricht<sup>5)</sup></b>	<b>80</b>	<b>–</b>	<b>80</b>
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1520</b>	<b>1520</b>	<b>3040</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika nach Festlegung der Schule <sup>6)</sup>		
<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule		

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
4. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
5. Wahlpflichtunterricht:  
Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Lernbereichs.
6. Wenn Betriebspraktika (§ 14 Absatz 2) durchgeführt werden, reduzieren sich die ausgewiesenen Unterrichtsstunden um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

Bühnentänzer/-in

Anlage 1.7.1

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für Bühnentanz und Artistik <sup>1)</sup>
Art des Bildungsgangs:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtung:	<b>Bühnentanz</b>
Berufsabschluss:	<b>Staatlich geprüfte Bühnentänzerin/ Staatlich geprüfter Bühnentänzer</b>
Ausbildungsdauer:	3 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Hauptschulabschluss <sup>2)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	Erweiterter Hauptschulabschluss <sup>3)/Mittlerer Schulabschluss<sup>4)</sup></sup>

Anmerkungen:

1. Die Berufsfachschule für Bühnentanz und Artistik gehört zur „Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik“ (Schule besonderer pädagogischer Prägung im Sinne von § 18 Absatz 3 des Schulgesetzes).
2. Die Aufnahme setzt außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungstest (§ 5 Absatz 2) im Fach Klassischer Tanz voraus.
3. Erweiterter Hauptschulabschluss vgl. § 48
4. Mittlerer Schulabschluss vgl. § 49

Bühnentänzer/-in

(Anlage 1.7.1)

## Stundentafel

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrictwerte <sup>1)</sup>			Gesamtstunden <sup>5)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>4)5)</sup>			
Prüfung: <sup>2)</sup> SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, PP = praktische Prüfung/Präsentationsprüfung <sup>3)</sup>	1	2	3	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>6)</sup> (SP/MP)</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>1200</b>
Deutsch/Kommunikation	80	80	80	240
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	80	240
Fremdsprache	80	80	80	240
Mathematik	80	80	80	240
Musik	80	80	80	240
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>7)</sup></b>	<b>1160</b>	<b>1200</b>	<b>-</b>	<b>2360</b>
<b>Fachtheorie (SP/MP)</b>				
Fachtheoretischer Unterricht	160	200	-	360
<b>Fachpraxis (PP)</b>				
Klassischer Tanz und andere Tanzformen <sup>8)9)</sup>	1000	1000	-	2000
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1560</b>	<b>1600</b>	<b>400</b>	<b>3560</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	-	-	Praktika <sup>10)</sup>	-

**Wahlunterricht**

Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Die praktische Prüfung kann auch in Form einer Präsentationsprüfung durchgeführt werden. Eine Präsentationsprüfung besteht aus einer mediengestützten Präsentation und einem anschließenden Prüfungsgespräch.  
Die Präsentationsprüfung wird entweder als Einzelprüfung (Prüfungsdauer in der Regel 25 Minuten) oder als Gruppenprüfung mit zwei bis vier Prüflingen durchgeführt. Bei Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen beträgt die Prüfungsdauer in der Regel 35 Minuten; sie erhöht sich für jeden weiteren Teilnehmer um 10 Minuten.  
Bei der Leistungsbewertung sind neben den fachlichen auch die methodischen und kommunikativen Kompetenzen des Prüflings zu berücksichtigen. Wird die Präsentationsprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, so sind die individuellen Leistungen eines jeden Prüflings zu bewerten.
4. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
5. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
6. In der dritten Jahrgangsstufe gemeinsamer Unterricht mit Schüler/-innen doppelt qualifizierender Bildungsgänge.
7. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu zehn Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
8. z.B. Modern Dance, Jazz Dance, Historischer Tanz, Folklore, Charaktertanz, Repertoire, Pas de deux
9. Bei der Entscheidung über die Probezeit (§ 10 Absatz 1 und 2), die Versetzung (§ 12 Absatz 2 und 3) und den Abschluss des Bildungsgangs (§ 46 Absatz 2 und 3) können mangelhafte Leistungen im Fach Klassischer Tanz nicht ausgeglichen werden.
10. In der dritten Jahrgangsstufe können Berufspraktika (§ 14 Absatz 2) an künstlerischen Einrichtungen durchgeführt werden.

Artist/-in

Anlage 1.7.2

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für Bühnentanz und Artistik <sup>1)</sup>
Art des Bildungsgangs:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtung:	<b>Artistik</b>
Berufsabschluss:	<b>Staatlich geprüfte Berufsartistin</b> <b>Staatlich geprüfter Berufsartist</b>
Ausbildungsdauer:	3 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Hauptschulabschluss <sup>2)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	Erweiterter Hauptschulabschluss <sup>3)/Mittlerer Schulabschluss<sup>4)</sup></sup>

Anmerkungen:

1. Die Berufsfachschule für Bühnentanz und Artistik gehört zur „Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik“ (Schule besonderer pädagogischer Prägung im Sinne von § 18 Absatz 3 des Schulgesetzes).
2. Die Aufnahme setzt außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungstest (§ 5 Absatz 2) in einem artistischen Spezialgebiet voraus.
3. Erweiterter Hauptschulabschluss vgl. § 48
4. Mittlerer Schulabschluss vgl. § 49

Artist/-in

(Anlage 1.7.2)

## Stundentafel

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>			Gesamtstunden <sup>5)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>4)5)</sup>			
Prüfung: <sup>2)</sup> SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, PP = praktische Prüfung/Präsentationsprüfung <sup>3)</sup>	1	2	3	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>6)</sup> (SP/MP)</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>1200</b>
Deutsch/Kommunikation	80	80	80	240
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	80	240
Fremdsprache	80	80	80	240
Mathematik	80	80	80	240
Bildende Kunst	80	80	80	240
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich</b>	<b>1040</b>	<b>1120</b>	<b>-</b>	<b>2160</b>
<b>Fachtheorie (SP/MP)</b>				
Fachtheoretischer Unterricht	80	160	-	240
<b>Fachpraxis<sup>7)</sup> (PP)</b>				
Artistisches Spezialgebiet <sup>8)9)</sup>	960	960	-	1920
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1440</b>	<b>1520</b>	<b>400</b>	<b>3360</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	-	-	Praktika <sup>10)</sup>	-
<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule			

## Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Die praktische Prüfung kann auch in Form einer Präsentationsprüfung durchgeführt werden. Eine Präsentationsprüfung besteht aus einer mediengestützten Präsentation und einem anschließenden Prüfungsgespräch.  
Die Präsentationsprüfung wird entweder als Einzelprüfung (Prüfungsdauer in der Regel 25 Minuten) oder als Gruppenprüfung mit zwei bis vier Prüflingen durchgeführt. Bei Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen beträgt die Prüfungsdauer in der Regel 35 Minuten; sie erhöht sich für jeden weiteren Teilnehmer um 10 Minuten.  
Bei der Leistungsbewertung sind neben den fachlichen auch die methodischen und kommunikativen Kompetenzen des Prüflings zu berücksichtigen. Wird die Präsentationsprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, so sind die individuellen Leistungen eines jeden Prüflings zu bewerten.
4. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
5. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
6. In der dritten Jahrgangsstufe gemeinsamer Unterricht mit Schüler/-innen doppelt qualifizierender Bildungsgänge.
7. Teilungsunterricht: Alle Unterrichtsstunden der Fachpraxis werden geteilt, wenn mehr als sieben Schüler/-innen teilnehmen.
8. z.B. Äquilibristik, Parterrespringen, Trapez, Drahtseil oder Jonglieren
9. Bei der Entscheidung über die Probezeit (§ 10 Absatz 1 und 2), die Versetzung (§ 12 Absatz 2 und 3) und den Abschluss des Bildungsgangs (§ 46 Absatz 2 und 3) können mangelhafte Leistungen im artistischen Spezialgebiet nicht ausgeglichen werden.
10. In der dritten Jahrgangsstufe können Berufspraktika (§ 14 Absatz 2) an künstlerischen Einrichtungen durchgeführt werden.

Sozialassistent/-in

Anlage 1.8

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für Sozialassistenten
Art des Bildungsgangs:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtung:	<b>Soziales</b>
Berufsabschluss:	<b>Staatlich geprüfte Sozialassistentin</b> <b>Staatlich geprüfter Sozialassistent</b>
Ausbildungsdauer:	2 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Hauptschulabschluss
Abschluss des Bildungsganges:	Schulische Abschlussprüfung
Weitere Abschlüsse:	Erweiterter Hauptschulabschluss <sup>1)</sup> /Mittlerer Schulabschluss <sup>2)</sup>

Anmerkungen:

1. Erweiterter Hauptschulabschluss vgl. § 48
2. Mittlerer Schulabschluss vgl. § 49

Sozialassistent/-in

(Anlage 1.8)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>		Gesamtstunden <sup>4)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>3)4)</sup>		
SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung <sup>2)</sup>	1	2	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>5)</sup> (SP/MP)</b>	<b>390</b>	<b>390</b>	<b>780</b>
Deutsch/Kommunikation	90	90	180
Wirtschafts- und Sozialkunde	60	60	120
Fremdsprache	90	90	180
Mathematik	90	90	180
Sport/Gesundheitsförderung	60	60	120
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>5)</sup></b>	<b>970</b>	<b>970</b>	<b>1940</b>
Berufsbezogene Lernfelder (SP/MP)	0-1020	0-1020	1020
Berufsbezogene Projekte <sup>6)</sup>	0-920	0-920	920
<b>Pflichtunterricht und fachpraktische Ausbildung</b>	<b>1360</b>	<b>1360</b>	<b>2720</b>

**Wahlunterricht**

Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Prüfungsfächer vgl. § 29
3. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
4. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
5. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu zehn Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
6. Projekte werden in der Regel in den ersten drei Schulhalbjahren durchgeführt. Sie umfassen Berufspraktika in sozialpflegerischen, sozialpädagogischen und hauswirtschaftlichen Einrichtungen (§ 14 Absatz 3) sowie praxisbegleitenden Unterricht.

Anlage 2

**Berufsfachschulen mit Kammerprüfung<sup>1)2)</sup>**

– Bildungsgänge und Stundentafeln –

**Bildungsgänge in Vollzeitform**

2.1 Gewerblich-technische Berufsfachschulen

2.2 Kaufmännische Berufsfachschulen

**Bildungsgänge in Teilzeitform**

2.3 Gewerblich-technische und kaufmännische Berufsfachschulen

---

1) Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes

2) Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen, KMK-Beschluss Nummer 401

Modenäher/-innen und Modeschneider/-innen

Anlage 2.1.1

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für Textiltechnik und Bekleidung
Art des Bildungsgangs:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtung:	<b>Textiltechnik und Bekleidung</b>
Schwerpunkt:	Modenäher/Modeschneider
Berufsabschluss:	<b>Modenäher/-in</b> <b>Modeschneider/-in</b>
Ausbildungsdauer:	2 Schuljahre (Modenäher/-in), 3 Schuljahre (Modeschneider/-in) <sup>1)</sup>
Aufnahmevoraussetzung:	Hauptschulabschluss <sup>2)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Kammerprüfung
Weitere Abschlüsse:	Erweiterter Hauptschulabschluss <sup>3)</sup> /Mittlerer Schulabschluss <sup>4)</sup>

Anmerkungen:

1. Der Bildungsgang gliedert sich in eine einjährige Grundstufe und zwei aufeinander aufbauende jeweils einjährige Fachstufen (Fachstufe I und Fachstufe II). Am Ende der Fachstufe I legen die Schülerinnen und Schüler vor der Industrie- und Handelskammer die Berufsabschlussprüfung als Modenäherin oder Modenäher ab. Am Ende der Fachstufe II wird die Berufsabschlussprüfung als Modeschneiderin oder Modeschneider abgelegt.
2. Die Berufsfachschule kann einen Eignungstest (§ 5 Absatz 2) durchführen.
3. Erweiterter Hauptschulabschluss vgl. § 58 Absatz 1
4. Mittlerer Schulabschluss vgl. § 58 Absatz 2

Modenäher/-innen und Modeschneider/-innen

(Anlage 2.1.1)

**Studentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrictwerte <sup>1</sup>			
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>2)3)</sup>			Gesamtstunden <sup>3)</sup>
	1	2	3	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>4)</sup></b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>160</b>	<b>960</b>
Deutsch/Kommunikation	80	80	-	160
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	80	240
Fremdsprache	80	80	-	160
Mathematik	80	80	-	160
Sport/Gesundheitsförderung	80	80	80	240
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>4)</sup></b>	<b>1040</b>	<b>1040</b>	<b>1280</b>	<b>3360</b>
<b>Fachtheorie</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte <sup>5)</sup>	320-400	240-320	400-480	960-1200
<b>Fachpraxis</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	560-640	640-720	720-800	1920-2160
<b>III. Wahlpflichtunterricht<sup>6)</sup></b>	0-160	0-160	0-160	0-480
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1440</b>	<b>1440</b>	<b>1440</b>	<b>4320</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika <sup>7)</sup>			
<b>Wahlunterricht</b>	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule			

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
3. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
4. Teilungsunterricht: in Jahrgangsstufe 1 und 2 wöchentlich bis zu zwanzig Teilungsstunden, in Jahrgangsstufe 3 wöchentlich bis zu vierundzwanzig Teilungsstunden.
5. Fachtheorie: Es werden die Lerneinheiten des Berufsschulunterrichts für den dualen Ausbildungsberuf zugrunde gelegt.
6. Wahlpflichtunterricht:  
Fächer/Inhalte des berufsbezogenen Lernbereichs.
7. Wenn die Schulaufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, werden im Ausbildungszeitraum insgesamt sechs Monate Praktikum (§ 14 Absatz 3) durchgeführt. Die ausgewiesenen Unterrichtsstunden reduzieren sich um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

Bauzeichner/-innen

Anlage 2.1.2

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für Bauzeichnerinnen und Bauzeichner
Art des Bildungsgangs:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtung:	<b>Bautechnik</b>
Berufsabschluss:	<b>Bauzeichner/-in</b>
Ausbildungsdauer:	3 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Erweiterter Hauptschulabschluss <sup>1)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Kammerprüfung
Weitere Abschlüsse:	Mittlerer Schulabschluss <sup>2)</sup>

Anmerkungen:

1. Die Berufsfachschule kann einen Eignungstest (§ 5 Absatz 2) durchführen.
2. Mittlerer Schulabschluss vgl. § 58 Absatz 2

Bauzeichner/-in

(Anlage 2.1.2)

**Studentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrictwerte <sup>1)</sup>			Gesamtstunden <sup>3)</sup>
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>2)3)</sup>			
	1	2	3	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>4)</sup></b>	<b>400</b>	<b>160</b>	<b>160</b>	<b>720</b>
Deutsch/Kommunikation	80	-	-	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	80	240
Fremdsprache	80	-	-	80
Mathematik	80	-	-	80
Sport/Gesundheitsförderung	80	80	80	240
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>4)</sup></b>	<b>960</b>	<b>1200</b>	<b>1200</b>	<b>3360</b>
<b>Fachtheorie</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte <sup>5)</sup>	720	880	880	2480
<b>Fachpraxis</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	240	-	-	240
<b>III. Wahlpflichtunterricht<sup>6)</sup></b>	<b>-</b>	<b>320</b>	<b>320</b>	<b>640</b>
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1360</b>	<b>1360</b>	<b>1360</b>	<b>4080</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika <sup>7)</sup>			

**Wahlunterricht**

Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
3. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
4. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu zwölf Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
5. Fachtheorie: Es werden die Lerneinheiten des Berufsschulunterrichts für den dualen Ausbildungsberuf zugrunde gelegt.
6. Wahlpflichtunterricht:  
Fächer/Inhalte des berufsbezogenen Lernbereichs.
7. Wenn die Schulaufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, werden im Ausbildungszeitraum insgesamt sechs Monate Praktikum (§ 14 Absatz 3) durchgeführt. Die ausgewiesenen Unterrichtsstunden reduzieren sich um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

Bauhandwerker/-innen

Anlage 2.1.3

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule für Bauhandwerker
Art des Bildungsgangs:	Gewerblich-technische Berufsfachschule in Vollzeitform <sup>1)</sup>
Fachrichtungen:	<b>Bautechnik, Holztechnik, Metalltechnik, Elektrotechnik</b>
Berufsabschluss:	Bezeichnung des anerkannten Ausbildungsberufes <sup>2)</sup>
Ausbildungsdauer:	3 Schuljahre/3,5 Schuljahre <sup>3)</sup>
Aufnahmevoraussetzung:	Hauptschulabschluss <sup>4)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Kammerprüfung
Weitere Abschlüsse:	Erweiterter Hauptschulabschluss <sup>5)/Mittlerer Schulabschluss<sup>6)</sup></sup>

Anmerkungen:

1. Berufsfachschule besonderer pädagogischer Prägung (§ 60).
2. Anerkannte Ausbildungsberufe des Bauhandwerks.
3. Ausbildungsdauer wie in der dualen Berufsausbildung.
4. Die Berufsfachschule kann Eignungstests (§ 5 Absatz 2) durchführen.
5. Erweiterter Hauptschulabschluss vgl. § 58 Absatz 1
6. Mittlerer Schulabschluss vgl. § 58 Absatz 2

Bauhandwerker/-innen

(Anlage 2.1.3)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrictwerte <sup>1)</sup>					
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>2)3)</sup>				Gesamtstunden <sup>3)</sup>	
	1	2	3	4	3 Jahre	3,5 Jahre
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>4)</sup></b>	<b>360-480</b>	<b>80-400</b>	<b>80-320</b>	<b>60-80</b>	<b>520-1200</b>	<b>580-1280</b>
Deutsch/Kommunikation	80	0-80	0-80	-	80-240	80-240
Wirtschafts- und Sozialkunde	80	80	80	40	240	280
Fremdsprache	0-80	0-80	0-80	-	0-240	0-240
Mathematik	80	0-80	0-80	-	80-240	80-240
Physik	0-80	0-80	-	-	0-160	0-160
Chemie	40	-	-	-	40	40
Sport/Gesundheitsförderung	40-80	0-40	0-80	20-40	40-200	60-240
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>4)</sup></b>						
Fächer/Lernfelder/Projekte <sup>5)</sup>	<b>280-440</b>	<b>240-440</b>	<b>240-400</b>	<b>140-180</b>	<b>760-1280</b>	<b>900-1460</b>
<b>III. Wahlpflichtunterricht<sup>6)</sup></b>	-	0-320	80-320	0-60	80-640	80-700
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>760-800</b>	<b>640-680</b>	<b>640</b>	<b>240-280</b>	<b>2040-2120</b>	<b>2280-2400</b>
Fachpraktische Ausbildung <sup>7)</sup>	760-800	880-920	920	500-540	2560-2640	3060-3180
<b>Ausbildung insgesamt</b>	<b>1560</b>	<b>1560</b>	<b>1560</b>	<b>780</b>	<b>4680</b>	<b>5460</b>

**Wahlunterricht**

Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
3. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
4. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu acht Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
5. Fachtheorie: Es werden die Lerneinheiten des Berufsschulunterrichts für den dualen Ausbildungsberuf zugrunde gelegt.
6. Wahlpflichtunterricht:  
Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Lernbereichs.
7. Fachpraktische Ausbildung (§ 60 Absatz 5) in geteilten Gruppen nach den Bedingungen des Berufsausbildungsvertrages (Zeitstunden).

Kaufmännische Berufsfachschule (Kauffrau/Kaufmann)

Anlage 2.2.1

Schulbezeichnung:	Kaufmännische Berufsfachschule
Art des Bildungsgangs:	Berufsfachschule in Vollzeitform
Fachrichtungen, Berufsabschlüsse:	<p><b>Informationsverarbeitung</b> Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau/Kaufmann</p> <p><b>Bürowirtschaft</b> Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Bürokauffrau/-kaufmann</p> <p><b>Groß- und Außenhandel</b> Kauffrau/Kaufmann für Groß- und Außenhandel</p>
Ausbildungsdauer:	3 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Erweiterter Hauptschulabschluss <sup>1)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Kammerprüfung
Weitere Abschlüsse:	Mittlerer Schulabschluss <sup>2)</sup>

Anmerkungen:

1. Die Berufsfachschule kann einen Eignungstest (§ 5 Absatz 2) durchführen.
2. Mittlerer Schulabschluss vgl. § 58 Absatz 2

Kaufmännische Berufsfachschule (Kauffrau/Kaufmann)

(Anlage 2.2.1)

**Stundentafel**

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>			
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>2)3)</sup>			Gesamtstunden <sup>3)</sup>
	1	2	3	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>4)</sup></b>	<b>320-400</b>	<b>320-400</b>	<b>320-480</b>	<b>960-1280</b>
Deutsch/Kommunikation	80	80	80-160	240-320
Wirtschafts- und Sozialkunde	80-160	80-160	80-160	240-480
Fremdsprache	80	80	80	240
Sport/Gesundheitsförderung	80	80	80	240
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>4)</sup></b>	<b>880-960</b>	<b>800-960</b>	<b>800-960</b>	<b>2480-2880</b>
<b>Fachtheorie</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte <sup>5)</sup>	480-960	320-880	320-880	1120-2720
<b>Fachpraxis</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	0-320	0-320	0-320	0-960
<b>III. Wahlpflichtunterricht<sup>6)</sup></b>	<b>80</b>	<b>80-160</b>	<b>80-160</b>	<b>240-400</b>
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1360</b>	<b>1360</b>	<b>1360</b>	<b>4080</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika <sup>7)</sup>			

**Wahlunterricht**

Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule

Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
3. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
4. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu zwölf Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
5. Fachtheorie: Es werden die Lerneinheiten des Berufsschulunterrichts für den dualen Ausbildungsberuf zugrunde gelegt.
6. Wahlpflichtunterricht:  
Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Lernbereichs.
7. Wenn die Schulaufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, werden im Ausbildungszeitraum insgesamt sechs Monate Praktikum (§ 14 Absatz 3) durchgeführt. Die ausgewiesenen Unterrichtsstunden reduzieren sich um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

Kaufmännische Berufsfachschule  
(Kauffrau/Kaufmann – Berufsabschluss und Fachhochschulreife)

Anlage 2.2.2

Schulbezeichnung:	Kaufmännische Berufsfachschule
Art des Bildungsgangs:	<b>Doppelt qualifizierender Bildungsgang</b> (§ 33 des Schulgesetzes)
Fachrichtungen, Berufsabschlüsse:	<p><b>Informationsverarbeitung</b> Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau/Kaufmann</p> <p><b>Bürowirtschaft</b> Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Bürokauffrau/-kaufmann</p> <p><b>Groß- und Außenhandel</b> Kauffrau/Kaufmann für Groß- und Außenhandel</p>
Ausbildungsdauer:	3 Schuljahre
Aufnahmevoraussetzung:	Mittlerer Schulabschluss <sup>1)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Kammerprüfung
Weitere Abschlüsse:	<b>Fachhochschulreife</b> (Zusatzprüfung) <sup>2)</sup>

Anmerkungen:

1. Die Berufsfachschule kann einen Eignungstest (§ 5 Absatz 2) durchführen.
2. Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (§ 59)

Kaufmännische Berufsfachschule  
(Kauffrau/Kaufmann – Berufsabschluss und Fachhochschulreife)

(Anlage 2.2.2)

### Studentafel

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>			
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>2)3)</sup>			Gesamtstunden <sup>3)</sup>
	1	2	3	
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>5)</sup></b>	<b>480-560</b>	<b>480-560</b>	<b>480-560</b>	<b>1440-1680</b>
Deutsch/Kommunikation	80-240	80-240	80-240	240-720
Wirtschafts- und Sozialkunde	80-160	80-160	80-160	240-480
Fremdsprache	80-240	80-240	80-240	240-720
Mathematik	80-240	80-240	80-240	240-720
Naturwissenschaften <sup>4)</sup>	0-80	0-80	0-80	80-240
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>5)</sup></b>	<b>880-960</b>	<b>800-960</b>	<b>800-960</b>	<b>2480-2880</b>
<b>Fachtheorie</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte <sup>6)</sup>	480-960	480-960	480-960	1440-2880
<b>Fachpraxis</b>				
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte	0-320	0-320	0-320	0-960
<b>III. Wahlpflichtunterricht<sup>7)</sup></b>	<b>0-80</b>	<b>0-80</b>	<b>0-80</b>	<b>0-240</b>
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>1440</b>	<b>1440</b>	<b>1440</b>	<b>4320</b>
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	Berufspraktika <sup>8)</sup>			

#### Wahlunterricht

Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule

#### Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
3. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
4. Das Fach Naturwissenschaften enthält Physik und/oder Chemie und/oder Biologie.
5. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu zwölf Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
6. Fachtheorie: Es werden die Lerneinheiten des Berufsschulunterrichts für den dualen Ausbildungsberuf zugrunde gelegt.
7. Wahlpflichtunterricht:  
Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Lernbereichs.
8. Wenn die Schulaufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, werden im Ausbildungszeitraum insgesamt sechs Monate Praktikum (§ 14 Absatz 3) durchgeführt. Die ausgewiesenen Unterrichtsstunden reduzieren sich um die im jeweiligen Schuljahr realisierten Praktikumszeiten.

Gewerblich-technische und kaufmännische Berufsfachschulen  
in Teilzeitform (Lernortkooperation)

Anlage 2.3.1

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule in Teilzeitform
Art des Bildungsgangs:	Bildungsgänge mit Lernortkooperation <sup>1)</sup>
Fachrichtungen:	<b>Gewerblich-technische und kaufmännische Fachrichtungen</b>
Berufsabschluss:	Bezeichnung des anerkannten Ausbildungsberufes <sup>2)</sup>
Ausbildungsdauer:	<b>2 Schuljahre/3 Schuljahre/3,5 Schuljahre<sup>3)</sup></b>
Aufnahmevoraussetzung:	Hauptschulabschluss <sup>4)</sup>
Abschluss des Bildungsganges:	Kammerprüfung
Weitere Abschlüsse:	Erweiterter Hauptschulabschluss <sup>5)/Mittlerer Schulabschluss<sup>6)</sup></sup>

Anmerkungen:

- 1) Lernortkooperation vgl. § 61
- 2) Anerkannte gewerblich-technische und kaufmännische Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung.
- 3) Ausbildungsdauer wie in der dualen Berufsausbildung.
- 4) Die Berufsfachschule kann Eignungstests (§ 5 Absatz 2) durchführen.
- 5) Erweiterter Hauptschulabschluss vgl. § 58 Absatz 1
- 6) Mittlerer Schulabschluss vgl. § 58 Absatz 2

Gewerblich-technische und kaufmännische Berufsfachschulen  
in Teilzeitform (Lernortkooperation)

(Anlage 2.3.1)

### Studentafel

Lerneinheiten (Fächer, Lernfelder, Projekte)	Zeitrichtwerte <sup>1)</sup>						
	Jahresstunden (Schuljahr) <sup>2)3)</sup>				Gesamtstunden <sup>3)</sup>		
	1	2	3	4	2 Jahre	3 Jahre	3,5 Jahre
<b>I. Berufsübergreifender Lernbereich<sup>4)</sup></b>	<b>160-400</b>	<b>160-400</b>	<b>160-400</b>	<b>80-200</b>	<b>320-800</b>	<b>480-1200</b>	<b>560-1400</b>
Deutsch/Kommunikation	0-120	0-120	0-120	0-40	0-240	0-360	0-400
Wirtschafts- und Sozialkunde	40-80	40-80	40-80	20-40	80-160	120-240	140-280
Fremdsprache	0-120	0-120	0-120	0-40	0-240	0-360	0-400
Mathematik	0-120	0-120	0-120	0-40	0-240	0-360	0-400
Sport/Gesundheitsförderung	40-80	40-80	40-80	20-40	80-160	120-240	140-280
<b>II. Berufsbezogener Lernbereich<sup>4)</sup></b>							
Fächer/Lernfelder/Projekte <sup>5)</sup>	<b>400-640</b>	<b>400-640</b>	<b>400-640</b>	<b>200-320</b>	<b>800-1280</b>	<b>1200-1920</b>	<b>1400-2240</b>
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>800</b>	<b>800</b>	<b>800</b>	<b>400</b>	<b>1600</b>	<b>2400</b>	<b>2800</b>
Fachprakt. Ausbildung <sup>6)</sup>	800	800	800	400	1600	2400	2800
<b>Ausbildung insgesamt</b>	<b>1600</b>	<b>1600</b>	<b>1600</b>	<b>800</b>	<b>3200</b>	<b>4800</b>	<b>5600</b>

#### Wahlunterricht

Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule

#### Organisationsvorgaben:

1. Stundenverteilung vgl. § 4 Absatz 2
2. Wochenstunden = Jahresstunden : 40 Unterrichtswochen
3. Eine schuljahresübergreifende Verteilung der Jahresstunden ist möglich, wenn die Gesamtstundenzahl eingehalten wird.
4. Teilungsunterricht: Es dürfen insgesamt bis zu vier Teilungsstunden wöchentlich angesetzt werden.
5. Fachtheorie: Es werden die Lerneinheiten des Berufsschulunterrichts für den dualen Ausbildungsberuf zugrunde gelegt.
6. Fachpraktische Ausbildung durch private Träger (Zeitstunden).

**Bewertungsschlüssel für die Berufsfachschule<sup>1)</sup>**

<b>Note<sup>2)</sup></b>	<b>Prozentsatz der Bewertungseinheiten<sup>3)</sup></b>
1 (sehr gut)	≥ 90
2 (gut)	≥ 75
3 (befriedigend)	≥ 60
4 (ausreichend)	≥ 45
5 (mangelhaft)	≥ 10
6 (ungenügend)	< 10

Anmerkungen:

- 1) § 22 Absatz 1, § 28 Absatz 2, § 59 Absatz 5
- 2) Die Beurteilung (Note) ergibt sich aus dem Prozentsatz der tatsächlich erreichten Summe der Bewertungseinheiten.
- 3) Bewertungsgrundlage sind die jeweils erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont).

## Anlage 4

**Ermittlung der Prüfungsnoten (Endnoten)**

(§ 45 Absatz 2, § 59 Absatz 5)

1. Wird ein Fach **weder schriftlich noch mündlich** geprüft, so gilt die Vornote als Endnote.
2. Wird ein Fach **nur mündlich** geprüft, geht die Note der mündlichen Prüfung einfach und das arithmetische Mittel aller Halbjahresnoten mit doppeltem Gewicht in die Bewertung ein.

$$N_m = \frac{2 \frac{\sum_1^n N_n}{n} + MN}{3}$$

3. Wird ein Fach **nur schriftlich** geprüft, so ergibt sich die Endnote aus der Note der schriftlichen Prüfung und dem arithmetischen Mittel aller Halbjahresnoten.

$$N_s = \frac{\frac{\sum_1^n N_n}{n} + SN}{2}$$

4. Wird ein Fach **sowohl schriftlich als auch mündlich** geprüft, geht die Note der mündlichen Prüfung einfach, die Note der schriftlichen Prüfung und das arithmetische Mittel aller Halbjahresnoten mit doppeltem Gewicht in die Bewertung ein.

$$N_{sm} = \frac{2 \frac{\sum_1^n N_n}{n} + MN + 2SN}{5}$$

5. Wird ein Fach **praktisch** geprüft, so ergibt sich die Endnote aus der Note der praktischen Prüfung und dem arithmetischen Mittel aller Halbjahresnoten.

$$N_p = \frac{\frac{\sum_1^n N_n}{n} + PN}{2}$$

Anmerkungen:

$N_n$ : Note der Halbjahre 1 ... n

$n$ : Anzahl der Halbjahre

$MN$ : Note der mündlichen Prüfung

$SN$ : Note der schriftlichen Prüfung

$PN$ : Note der praktischen Prüfung

**Die Endnote ist nach rechnerischer Ermittlung durch Auf- oder Abrunden festzusetzen. Lautet die erste Nachkommastelle mindestens „5“ wird aufgerundet, sonst abgerundet (kaufmännisches Runden).**

### **Fremdsprachennachweise zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses**

Als Fremdsprachennachweise im Sinne von § 49 Absatz 4 der Berufsfachschulverordnung gelten

FREMDSPRACHENZERTIFIKATE MINDESTENS DER STUFE B 1  
DES EUROPÄISCHEN REFERENZRAHMENS <sup>1)</sup>

die an einer staatlich anerkannten Einrichtung der Fort- und Weiterbildung, an einer Volkshochschule<sup>2)</sup> oder an einer beruflichen Schule<sup>3)</sup> erworben wurden.

---

#### Anmerkungen:

- 1) Quelle: „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Europarat, Straßburg.
- 2) § 123 Absatz 4 des Schulgesetzes
- 3) Ein an beruflichen Schulen erworbenes KMK-Fremdsprachenzertifikat der Stufe II (Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 in der jeweils geltenden Fassung; Beschluss Nr. 330) entspricht einem Zertifikat der Stufe B 1 des Referenzrahmens.

## Anlage 6

**Fremdenprüfungen  
in der Berufsfachschule<sup>1)</sup>**

Abschluss	Zulassungsvoraussetzungen	Zuständige Schule
Physikalisch-technische(r) Assistent(in)	a) Mittlerer Schulabschluss b) Berufsabschluss als Physiklaborant(in) oder Werkstoffprüfer(in)	Lise-Meitner-Schule (Oberstufenzentrum Chemie, Physik und Biologie)
Chemisch-technische(r) Assistent(in)	a) Mittlerer Schulabschluss b) Berufsabschluss als Chemielaborant(in)	Lise-Meitner-Schule (Oberstufenzentrum Chemie, Physik und Biologie)
Biologisch-technische(r) Assistent(in)	a) Mittlerer Schulabschluss b) Berufsabschluss als Biologielaborant(in)	Lise-Meitner-Schule (Oberstufenzentrum Chemie, Physik und Biologie)

---

**Anmerkung:**

1) § 62 Absatz 1

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-58bba im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal

Vom 14. Juli 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XV-58bba vom 19. November 2007 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ zwischen Teltowkanal, Stubenrauchstraße, Eisenhutweg und Johannes-Sasse-Ring sowie für Abschnitte der Stubenrauchstraße, des Eisenhutweges und des Johannes-Sasse-Rings im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Zeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Vermessungsamt, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Geschäfte**  
**der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Präsidentin/den Präsidenten**  
**des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg**

Vom 16. Juli 2009

Auf Grund des § 15 Absatz 2 und des § 34 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 4f des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 9. November 1961 (GVBl. S. 1620) sowie auf der Grundlage des gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 des am 26. April 2004 unterzeichneten Staatsvertrags über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg erzielten Einvernehmens beider Länder wird verordnet:

Artikel I

Dem § 1 der Verordnung zur Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf die Präsidentin/den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Oktober 2006 (GVBl. S. 1095) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Aufgaben der Bezirksrevisorin oder des Bezirksrevisors für das Arbeitsgericht Berlin und für das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg übertragen. Zur Erfüllung der Aufgaben kann sie oder er sich einer dafür zu bestellenden Beamtin oder eines dafür zu bestellenden Beamten des gehobenen Dienstes bedienen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der für die Gerichte für Arbeitssachen zuständigen Senatsverwaltung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 2009

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Dr. Heidi K n a k e – W e r n e r

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-12**  
**im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit**

Vom 21. Juli 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-12 vom 25. Oktober 2007 mit Deckblatt vom 21. Oktober 2008 für die Grundstücke Birkenstraße 22-28 und Stephanstraße 37-43 sowie Teilflächen der Birkenstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,

2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Festsetzung der Bebauungspläne II-62 vom 20. Juli 1965 (GVBl. S. 924), II-108 vom 19. Dezember 1977 (GVBl. S. 33) und II-108-1 vom 8. Februar 1989 (GVBl. S. 382) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 2009

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat

### **Berichtigung**

#### **der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-117a im Bezirk Neukölln, Ortsteil Gropiusstadt, vom 16. Dezember 2008**

§ 4 der Verordnung über den Bebauungsplan XIV-117a im Bezirk Neukölln wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 ist die Angabe „eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind“ durch die Angabe „eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind“ zu ersetzen.

Berlin, den 25. Juni 2009

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

B l e s i n g

Bezirksstadtrat

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster  
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908  
E-Mail: service@lexisnexus.de  
Internet: www.lexisnexus.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

**Preis dieses Heftes 5,15 € zzgl. Versand**

(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG